

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 13. Dezember 2007** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH bis Punkt 24
Melitta BIEDERMANN
Dorothea JANK
Dir. Johann KARGL
Franz MÖLZER
Alfred STURM
Franz PFABIGAN
Johann PUSCH

die Gemeinderäte: Franz BÖHM
Gerhard DIWALD
Inge ECKELHART
Mario HÖBINGER
Franz JETSCHKO
Mag. Thomas LEBERSORGER
Otmar POLZER
Ulrike RAMHARTER
Konrad WITZMANN
Gerlinde OBERBAUER
Franz PICHLER
Hedwig SAUER
Gabrielle WEISS
Markus FÜHRER
Herbert HÖPFL
Ing. Martin LITSCHAUER
Heidelinde BLUMBERGER
Wolfgang SCHLAGER

Entschuldigt: StR Robert ALTSCHACH ab Punkt 25
GR Erwin JESCHKO

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 06.12.2007 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 06.12.2007 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/87 und 557/158, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 21 der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2007
- 2) Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2008
- 3) Verleihung von Ehrenzeichen
 - a) Ehrenbürgerrecht
 - b) Kulturehrenzeichen
- 4) Petition für eine gezielte Wohnbauförderung für Ortskerne
- 5) Aufnahme von Darlehen mit einer Gesamthöhe von EUR 971.800,00 zur Finanzierung der Vorhaben „Freizeitzentrum“ und „Straßenbau“
- 6) Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren
- 7) Änderung des Mietvertrages für das Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya
- 8) Verlängerung des Förderungsvertrages mit der Kulturvernetzungsstelle
- 9) Subvention an den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
- 10) Subvention an den Verein „Haus der Zuversicht“
- 11) Subvention an den Verein „Waldrapp Initiative Waidhofen an der Thaya“
- 12) Ausstieg aus der Aktion Stadterneuerung
- 13) Verlängerung bzw. Änderung der Richtlinien über die Direktförderung von Hackschnitzel- und Pelletsheizungsanlagen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

- 14) Erlassung einer Verordnung über die Anpassung des Einheitssatzes gemäß § 6 der NÖ Bauordnung 1996 (Aufschließungsabgabe)
- 15) Subvention an den Verein „Pro Waidhofen“
- 16) Vergabe von Jugendsportförderungsmitteln
- 17) Basketball- und Stockschißverein – Ergänzung zur Nutzungsvereinbarung
- 18) Projekt ENGIG Energie-Einspar-Contracting "Conig Thayaland" - Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Firma Oekoplan
- 19) Subventionen an Musikvereine
- 20) Auflassung einer Trennfläche des Öffentlichen Gutes (Trennfläche des Grundstückes Nr. 557/87, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, vor Liegenschaft Doblerstraße 8)
- 21) Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/87 und 557/158, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut
- 22) Berichte des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil:

- 23) KRAZAF-Lücke – Antrag auf bescheidförmige Zuerkennung und Auszahlung an BMGFJ
- 24) Ansuchen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung
- 25) Abschluss eines Vergleiches im Arbeitsgerichtsverfahren 8 Cga 99/06 p
- 26) Personalangelegenheiten
- 27) Berichte

StR Robert Altschach
Altweidhofen 32
3830 Weidhofen an der Thaya

„A“

Weidhofen an der Thaya, am 13.12.2007

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom 13.12.2007 wie folgt zu ergänzen:

„Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/87 und 557/158, KG 21194 Weidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2007

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlusssentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2008

SACHVERHALT:

StR Dir. BINDER berichtet über den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2008 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie den Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2008.

Bürgermeister bringt die Stellungnahme der Personalvertretung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 13.12.2007, vertreten durch Frau Monika Offenberger, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 28.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlusssentwurf der Stadtgemeinde sowie der Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2008 wird genehmigt.

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2008 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Ausgaben	€	13.752.100,00
	Einnahmen	€	13.752.100,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Ausgaben	€	3.054.500,00
	Einnahmen	€	3.054.500,00

2.

Folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte werden im Haushaltsjahr 2008 eingehoben:

A) Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	500 v. H. der Bemessungsgrundlage	
2. Grundsteuer B von Grundstücken	500 v. H. der Bemessungsgrundlage	
3. Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage	
4. Hundeabgabe	a) Nutzhunde	€ 6,54
	b) alle übrigen Hunde	€ 21,80
5. Lustbarkeitsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates vom 02.03.2000		
6. Gebrauchsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates vom 02.03.2006		
7. Aufschließungsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates vom 05.07.2001		€ 350,00
8. Richtwert gem. NÖ Kinderspielplatzgesetz lt. Verordnung des Gemeinderates vom 05.07.2001		€ 22,00/m ²
9. Interessentenbeitrag laut Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.1995		
10. Ortstaxe laut Verordnung des Gemeinderates vom 21.03.1996		
11. Abstellplatz-Ausgleichsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates vom 05.07.2001		€ 2.200,00

B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen:

1. Kanalgebühren für	lt. Kanalabgabenordnung vom:
KG Waidhofen/Thaya	23.10.2007
KG Götzles	03.05.2001
KG Hollenbach	23.10.2007
KG Matzles	03.05.2001
KG Puch	03.05.2001
KG Pyhra	23.10.2007
KG Ulrichschlag	03.05.2001
2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für:	lt. Wasserabgabenordnung vom:
KG Waidhofen/Thaya	23.10.2007
KG Hollenbach	23.10.2007
3. Friedhofsgebühren für:	lt. Friedhofsgebührenordnung vom:
Waidhofen/Thaya	23.10.2007
Puch	23.10.2007
4. Marktstandsgebühren laut Verordnung des Gemeinderates vom 13.09.2001	

C) Sonstige Abgaben:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren
3. Umlagen für die Vatertierhaltung
4. Sprunggelder

D) Privatrechtliche Entgelte:

1. Badegebühren
2. Waagegebühren
3. Schiliftgebühren
4. Eislaufplatzgebühren

3.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf € 1.465.100,00 festgesetzt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, dass dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

4.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von € 1.375.200,00 aufzunehmen.

5.

Die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmentwicklung im Haushaltsjahr 2008 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der GO 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Gemeindevorstand oder vom Gemeinderat vorgenommen werden. Bei Haushaltsansätzen bis € 3.000,00 ist die Ausgaben Sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Auftragsvergaben für außerordentliche Ausgaben dürfen nur dann erfolgen, wenn mindestens 80 % der vorgesehenen Einnahmen gesichert sind und mit einer Anweisung an die Stadtgemeinde im Jahr 2008 sicher gerechnet werden kann.

6.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem dem Voranschlag 2008 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

7.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt.

Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von € 36.400,00 bleiben hiebei unberücksichtigt.

8.

Erinnerungen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2008 wurden nicht abgegeben.

9.

Weiters wird der Voranschlag 2008 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Ausgaben:	€ 239.300,00
Einnahmen:	€ 239.300,00

Gleichzeitig wird der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2011 wie folgt beschlossen:

	VA 2008	Plan 2009	Plan 2010	Plan 2011
Gesamtausgaben (Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt)	€ 16.806.600,00	€ 16.668.000,00	€ 17.342.200,00	€ 17.211.000,00
Gesamteinnahmen (Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt)	€ 16.806.600,00	€ 16.668.000,00	€ 17.342.200,00	€ 17.211.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Gegen den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Wolfgang SCHLAGER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

a) Ehrenbürgerrecht

SACHVERHALT:

Laut NÖ Gemeindeordnung 1973 § 17 Abs. 1 und Abs. 2 LGBl. 1000-10 i.d.d.g.F. kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen. Insbesondere kann der Gemeinderat Personen, die sich im Sinne des Abs. 1 besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

Es liegt ein Vorschlag von Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL vor, Herrn Bürgermeister a.D. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER das Ehrenbürgerrecht der Stadt Waidhofen an der Thaya zu verleihen.

Bgm. a.D. Reg.Rat Ing. Diether Schiefer wurde am 28.06.1947 in Waidhofen an der Thaya geboren. Er besuchte das Gymnasium und ein Jahr die Hauptschule in Waidhofen an der Thaya und anschließend die HTL für Hoch- und Tiefbau in Krems. Nach dem erfolgreichen Abschluss seiner Ausbildung trat Bürgermeister a.D. Schiefer am 01.08.1967 in den Dienst der Straßenbauabteilung 8 ein.

Bgm. a.D. Reg.Rat Ing. Diether Schiefer hat sich in verschiedenen öffentlichen Bereichen engagiert. So war er jahrelang in der Personalvertretung und in der Gewerkschaft tätig und er war Mitglied vieler Vereine.

Sein Engagement reichte vom Obmann des Abfallverbandes über den Obmann für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband bis hin zum Obmann der Schulausschüsse und zum Obmann der Gemeindepartei der ÖVP.

Seine politische Karriere startete im April 1980 als Diether Schiefer in den Gemeinderat einzog. 1985 folgte die Bestellung zum Stadtrat für Gesundheit und im März 1990 wurde er zum Vizebürgermeister angelobt. 5 Jahre später wurde Diether Schiefer zum Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewählt.

Im Herbst 1995 wurde die Leichtathletikanlage eröffnet.

Die Neugestaltung der Böhmstraße im Zuge der Stadterneuerung lag ihm immer schon sehr am Herzen. Durch sein Engagement konnte diese im April 1998 feierlich eröffnet werden.

Auch der Kindergarten in der Heubachstraße, das neue Feuerwehrhaus und der Sportplatz wurden 1998 unter seiner Verantwortung erbaut.

Bgm. a.D. Ing. Schiefer hat sich immer um gute Kontakte mit den Partnerstädten Telc und Heubach bemüht.

Die Auszeichnung zur TOP-Gemeinde im Jahr 1999 war ein politischer Höhepunkt.

Zum Neubau des Krankenhauses, das im Jahr 2000 eröffnet wurde, hat Diether Schiefer sehr viel beigetragen. Ohne seinen Einsatz wäre das Krankenhaus wie es sich heute darstellt nicht möglich gewesen.

Mit vollem Engagement initiierte er die Kläranlage als Private-Public-Partnership Modell. So konnte die kostengünstigste Entsorgung der Abwässer für die Gemeindebürger sichergestellt werden. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in diesem Bereich wichtige Pionierarbeit für die österreichischen Gemeinden geleistet.

Die Stadt- und Dorferneuerung waren Diether Schiefer stets ein Herzensanliegen. So konnten unter seiner Amtszeit die Dorferneuerungszentren Hollenbach, Götzles, Ulrichschlag und Dimling errichtet werden.

Unter der Amtszeit von Bürgermeister Schiefer wurde auch die Volksbank-Passage mit dem Abgang und dem Lift zum Parkplatz sowie das Thayazentrum errichtet. Beide Projekte sind wichtige Eckpfeiler der Innenstadtbelebung.

Gegenüber vom Arbeiterkammer-Parkplatz initiierte er den Bau der Waldrapp Voliere.

Auch das Golfprojekt konnte mit seiner Unterstützung in Waidhofen an der Thaya realisiert werden.

Mit dem Ankauf der Liegenschaften „Mühlen & Höfe“ hat Bgm. a.D. Schiefer den Grundstein für die zukünftige positive Siedlungsentwicklung gelegt. Für wirtschaftliche Impulse wurden unter seiner Amtszeit die notwendigen Widmungen für die Schaffung eines Einkaufszentrums gelegt.

Auch der Rathausumbau erfolgte unter seiner Schirmherrschaft und es konnten durch Umstrukturierungsmaßnahmen die Grundlagen für einen modernen Rathausumbau geschaffen werden.

Verantwortlich zeichnet sich Bgm. a.D. Schiefer auch für den Bücherei- sowie den Museumsumbau.

Er unterstützte auch den Umbau des Freizeitzentrums, das am 22.06.2007 feierlich eröffnet werden konnte.

Bgm. a.D. Reg.Rat Ing. Diether Schiefer ist mit Juni 2007 aus dem Gemeinderat ausgeschieden.

Auf Grund seiner Verdienste für die Stadt soll an Bgm. a.D. Reg.Rat Ing. Diether Schiefer das Ehrenbürgerrecht der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 28.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn **Bürgermeister a.D. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER** das

Ehrenbürgerrecht

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

b) Kulturehrenzeichen

SACHVERHALT:

Herr Günter Antony arbeitet seit Jahren ehrenamtlich für den Tourismusverein unserer Stadt. Für seine vorbildliche und unermüdliche Arbeit im Bereich der Ortsbildpflege, Gestaltung und Erhaltung der Wanderwege wurde er auch schon in den vergangenen Jahren von der Stadtgemeinde ausgezeichnet.

1988 bekam er Dank und Anerkennung ausgesprochen

1992 die Ehrennadel in Silber der Stadt Waidhofen an der Thaya

2006 wurde Herr Günter Antony als „Bester Freiwilliger“ der Waldviertler Gemeinde Waidhofen an der Thaya, im Rahmen der BIOEM in Großschönau geehrt. Es wurde ihm eine Urkunde und ein Anerkennungspreis durch LR DI Josef Plank für seine langjährige Funktion im Tourismusverein und die liebevolle Betreuung des Bauernmarktes sowie der Rad- und Wanderwege überreicht.

Zudem schreibt Herr Antony auch Geschichten und hält Lesungen über die Region. Mit viel Engagement und Ausdauer hat Herr Antony im Jahr 2006 Gedichte mit Kalkfarbe im Rahmen der LiteRADtour entlang von Gehsteigen und Straßen gemalt.

Zuletzt war er nun maßgeblich daran beteiligt, sowohl als Autor als auch an der Erstellung und Gestaltung eines Literaturpfades entlang der historischen Stadtmauer in Waidhofen an der Thaya. 13 Tafeln mit Gedichten, 2 Tafeln mit Ortssagen und 3 Tafeln mit lustigen Erzählungen gewähren einen Einblick in das seinerzeitige Leben von Waidhofen. Anekdoten, Geschichten und Gedichte über das Alltagsleben der Stadt machen somit einen Rundgang entlang der Nord- und Südpromenade zu einem literarischen „Spazier-Genuss“.

Auf Anregung des Kulturstadtrates Dir. Johann Kargl soll in Würdigung der Verdienste Herrn Günter Antony nun das Kulturehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur und Tourismus in der Sitzung vom 20.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Herrn **Günter Antony**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 8, wird das

Kulturehrenzeichen

der Stadt Waidhofen an der Thaya verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Petition für eine gezielte Wohnbauförderung für Ortskerne

SACHVERHALT:

DI Dietrich und Dr. Ute Waldmann haben das Haus Niederleuthnerstrasse 9 käuflich erworben. Sie planen, dieses Objekt zu adaptieren, wobei die Hausfront erhalten bleiben soll, der Innenhof zugänglich gemacht werden soll und auf der, der Stadtmauer zugewandten Seite, ein neues Wohnhaus entstehen soll, das energetisch optimiert ist.

Es hat sich nun leider herausgestellt, dass die geplanten Baukosten dieses Projektes durch die schwierigen Abbrucharbeiten stark gestiegen sind.

Die Familie Waldmann hat deshalb um eine gezielte Wohnbauförderung für Stadt- und Ortskerne beim Land NÖ angesucht.

Dieses Projekt wurde seitens einer bestehenden Jury nicht befürwortet, da der geschaffene Wohnraum nur den Eigenbedarf deckt und keine wohnbauliche Verdichtung im Ortskern erreicht wird. Dieses Vorhaben in der vorliegenden Form entspricht daher nicht den Intentionen der gezielten Wohnbauförderung zur Stadt- und Ortskernbelebung.

Auf Grund dieser Tatsache soll nachfolgende Petition beschlossen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 05.12.2007 berichtet.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

PETITION

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bemüht, den historischen Stadtkern zu erhalten und wieder stärker zu beleben. Aus diesem Grund nimmt die Stadtgemeinde auch am Stadtmauern- und Stadterneuerungsprojekt teil.

Es zeigt sicher, dass es immer schwieriger wird, Projekte und Sanierungen im Stadtkern durchzuführen, besonders wenn sich die Objekte in privater Hand befinden. Die hohen Kosten bei den Sanierungen der alten Häuser und das teilweise hohe Risiko bei solchen Sanierungen die Nachbargebäude zu beschädigen, schrecken viele Hauseigentümer davon ab, ihre Häuser zu sanieren.

Um so mehr freuen wir uns, dass die Familie Waldmann in der Niederleuthnerstraße 9 in 3830 Waidhofen an der Thaya ein Wohnprojekt umsetzen will, bei dem das Gebäude in der Straßenfront erhalten bleibt und trotzdem für Geschäftsflächen, Büros und ein Wohnhaus nutzbar gemacht werden soll. Dadurch könnte ein seit Jahren nicht mehr genutztes Haus wieder belebt und der Stadtkern gestärkt werden.

Das hohe Risiko dass beim Teilweiseabriss des Gebäudes die Nachbarhäuser beschädigt werden, hat aber die Baukosten in den letzten 2 Jahren in die Höhe schnellen lassen, so dass die finanziellen Mittel einer Privatfamilie rasch überfordert sind.

Da es sich bei dem Gebäude in der Niederleuthnerstraße 9 um ein schwierig zu bebauendes Grundstück handelt, hätte ein Scheitern dieses Projektes auch weitere negative Folgen für unseren Stadtkern.

Wir wenden uns deshalb mit dieser Petition an Sie und bitten Sie, dem Ansuchen der Familie Waldmann um eine gezielte Wohnbauförderung für Ortskerne nachzukommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen mit einer Gesamthöhe von EUR 971.800,00 zur Finanzierung der Vorhaben „Freizeitzentrum“ und „Straßenbau“

SACHVERHALT:

Die NÖ Landesregierung hat in der Sitzung am 30.10.2007 beschlossen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Aufnahme eines Darlehens im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden in der Höhe von EUR 52.800,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau“ einen Zinsenzuschuss von höchstens 3 % zu gewähren und für dieses Darlehen die Haftung gemäß § 1356 ABGB zu übernehmen.

Im Finanzierungsplan für das Bauvorhaben „Freizeitzentrum“ sind Sonderbedarfszuweisungen in der Höhe von EUR 800.000,00 vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt in 5 Jahresraten beginnend ab dem Jahr 2006 zu gleichen Teilen. Für das Jahr 2006 wurden bereits EUR 160.000,00 überwiesen. Für den Restbetrag in der Höhe von EUR 640.000,00 wird die NÖ Landesregierung in der Sitzung am 18.12.2007 beschließen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Zwischenfinanzierung des Vorhabens bis längstens 30.09.2011 im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Arbeitsmarktbelebung“ einen Zinsenzuschuss von höchstens 5 % zu gewähren.

Darüber hinaus ist für die Finanzierung des Bauvorhabens „Freizeitzentrum“ laut Finanzierungsplan die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 279.000,00 erforderlich.

Da die gemeinsame Aufnahme von Fremdmittel erfahrungsgemäß deutliche Konditionsvorteile bringt, wurden die drei Darlehen gemeinsam ausgeschrieben.

Die ausgeschriebene Leistung wird in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I 2006/17 i.d.g.F., Bestimmungen für den Unterschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen vergeben.

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Waldviertler Sparkasse von 1842 AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
Raiffeisenbank, 3830 Waidhofen an der Thaya
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya
BAWAG P.S.K., 1018 Wien
Kommunalkredit, 1092 Wien
NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG, 3100 St. Pölten
Bank Austria Creditanstalt AG, 1010 Wien

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Freitag, 23.11.2007, 11 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Bis auf die Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, haben alle eingeladenen Banken ein Angebot gelegt.

Die Überprüfung der fristgerecht abgegebenen Angebote hat ergeben:

Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung möglich ist.

Laut den Ausschreibungsunterlagen war es unter anderem nicht gestattet, Änderungen im Leistungsverzeichnis vorzunehmen. Weiters waren auch keine Alternativen zulässig.

Die Bank Austria Creditanstalt AG hat sich nicht an die Vorgaben im Leistungsverzeichnis gehalten und kein entsprechendes Angebot laut den Ausschreibungsunterlagen gelegt. Für die Art der Zinsberechnung wurde nicht die vorgegebene Basis 30/360 sondern kalendermäßig/360 angeboten. Weiters wurde auch kein einheitlicher Zinssatz für alle drei Darlehen wie im Leistungsverzeichnis vorgesehen war angeboten. Zusätzlich wurde auch ein Zinssatz für eine Zusammenlegung von zwei Darlehen und Abwicklung über ein Darlehenskonto angeboten.

Der Auftraggeber muss daher das Angebot laut § 129 Abs. 1 Z. 7 BVergG 2006 aus den oben genannten Gründen ausscheiden.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt.

BAWAG P. S. K.
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2

6-Monats-Euribor 4.606 % (02.11.2007)+ Aufschlag 0,095 % = 4,701 %

Kommunalkredit
1092 Wien, Türkenstraße 9

6-Monats-Euribor 4.606 % (02.11.2007)+ Aufschlag 0,12 % = 4,726 %

NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG
3100 St. Pölten, Kremser Gasse 20

6-Monats-Euribor 4.606 % (02.11.2007)+ Aufschlag 0,13 % = 4,736 %

Waldviertler Sparkasse von 1842 AG
Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor 4.606 % (02.11.2007)+ Aufschlag 0,18 % = 4,786 %

Raiffeisenbank
Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2

6-Monats-Euribor 4.606 % (02.11.2007)+ Aufschlag 0,19 % = 4,796 %

Rückzahlungsvergleich

Bei einem fikt. Zinssatz von 4.606 % während der gesamten Laufzeit ergibt sich bei:

Bawag P.S.K.	0,095 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	1.163.006,80
Kommunalkredit	0,12 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	1.164.151,23
NÖ.Landesbank-Hypo	0,13 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	1.164.430,39
Waldv.Sparkasse	0,18 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	1.166.464,08
Raiffeisenbank	0,19 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	1.166.870,82

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 28.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von drei Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 971.800,00 (EUR 640.000,00 zur Zwischenfinanzierung und EUR 279.000,00 zur Finanzierung des Vorhaben „Freizeitzentrum“ und EUR 52.800,00 zur Finanzierung „Straßenbau“) bei der Österreichischen Postsparkasse AG, 1018 Wien, Georg-Choch-Platz 2, zu den Bedingungen des Angebotes vom 20.11.2007, 0,095 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren

SACHVERHALT:

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden bis dato Subventionen in Form einer Basissubvention und Subventionen je nach Bedarf und Art der Anschaffung bzw. Instandhaltung von Fahrzeugen und Geräten gewährt. Um die Freiwilligen Feuerwehren in Zukunft zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell unterstützen zu können und eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen, ist es notwendig Richtlinien zu schaffen.

Die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren wurden über die zu beschließenden Richtlinien informiert und diese wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 28.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erlässt für die **Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren** folgende **Richtlinien**:

R I C H T L I N I E N

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

über die Gewährung von

Subventionen an Freiwillige Feuerwehren

(erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

1. Gegenstand der Subventionen:

1.1. Basissubventionen

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes an die

1.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

1.1.2. und an die Freiwilligen Feuerwehren in den Katastralgemeinden:
Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

Freiwillige Feuerwehr Hollenbach

Freiwillige Feuerwehr Matzles

Freiwillige Feuerwehr Puch

Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag

Freiwillige Feuerwehr Vestenötting / Klein Eberharts

1.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet zu Neuanschaffungen nachstehend angeführter Fahrzeuge (ohne Beladung) und Geräte entsprechend der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – einen finanziellen Beitrag für:

Fahrzeuge:

- 1.2.1. Kleinlöschfahrzeug
- 1.2.2. Löschfahrzeug
- 1.2.3. Kleinlöschfahrzeug-Wasser
- 1.2.4. Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger
- 1.2.5. Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen
- 1.2.6. Rüstlöschfahrzeug
- 1.2.7. Kleinrüstfahrzeug
- 1.2.8. Kommandofahrzeug
- 1.2.9. Versorgungsfahrzeug

Geräte:

- 1.2.10. Tragkraftspritze
- 1.2.11. Atenschutz-ausrüstung (entsprechend den Anforderungen der Pflicht-ausrüstung)

Darüber hinaus leistet die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen finanziellen Beitrag für die Neuanschaffung folgender Geräte (je 1 Stück pro Freiwilliger Feuerwehr):

- 1.2.12. Stromerzeuger
- 1.2.13. Unterwasserpumpe

1.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen finanziellen Beitrag für die Durchführung folgender Leistungsbewerbe:

- 1.3.1. Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk
- 1.3.2. Feuerwehrrabschnittsleistungsbewerbe
- 1.3.3. Wasserdienstleistungsbewerbe - Land
- 1.3.4. Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe

2. Art und Höhe der Subventionen:

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

2.1. Basissubventionen:

- 2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya
Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 15.000,00

Darüber hinaus stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Bediensteten für 20 Stunden pro Woche unentgeltlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

- 2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)
Die unter 1.1.2. angeführten Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 1.000,00 zuzüglich EUR 8,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

2.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten:

2.2.1.	<u>Kleinlöschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.2.	<u>Löschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.3.	<u>Kleinlöschfahrzeug-Wasser</u>	EUR	25.000,00
2.2.4.	<u>Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger</u>	EUR	10.000,00
2.2.5.	<u>Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen</u>	EUR	143.000,00
2.2.6.	<u>Rüstlöschfahrzeug oder Rüstlöschfahrzeug mit erhöhter Subvention *)</u>	EUR	143.000,00 EUR 155.500,00
2.2.7.	<u>Kleinrüstfahrzeug</u>	EUR	50.000,00
2.2.8.	<u>Kommandofahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.9.	<u>Versorgungsfahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.10.	<u>Tragkraftspritze</u>	EUR	3.700,00
2.2.11.	<u>Atemschutz-ausrüstung pro Set, bestehend aus Pressluftatmer und Vollmaske</u>	EUR	400,00
	<u>pro Set, bestehend aus Pressluftatmer, Vollmaske und Reserve-Pressluftflasche</u>	EUR	500,00
2.2.12.	<u>Stromerzeuger</u>	EUR	1.200,00
2.2.13.	<u>Unterwasserpumpe:</u>	EUR	500,00

*) Der Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges wird mit einer erhöhten Subvention gefördert, wenn sich kein Kleinlöschfahrzeug oder Löschfahrzeug oder Kleinlöschfahrzeug-Wasser oder ein Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger im Bestand der Freiwilligen Feuerwehr befindet. Weiters ist damit der Entfall einer Subvention für den Ankauf letztgenannter Fahrzeuge auf die Bestandsdauer des geförderten Rüstlöschfahrzeuges verbunden.

Eine Beitragsleistung zu Mehrkosten für Sondergrößen und -ausstattungen erfolgt nicht.

Durch die Beitragsleistungen wird **anteiliges Miteigentum** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehren tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderungen Dritter vorab abgezogen werden.

2.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben:

2.3.1.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk</u>	EUR	1.000,00
2.3.2.	<u>Feuerwehramtschnittsleistungsbewerbe</u>	EUR	1.500,00
2.3.3.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Land</u>	EUR	2.000,00
2.3.4.	<u>Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe</u>	EUR	2.000,00

3. Regelung der Betriebskosten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt die Kanalbenützungsgebühren, die Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren, die Grundsteuer sowie die

Gebäudeversicherung der in ihrem Eigentum befindlichen Feuerwehrhäuser zur Gänze.

Sämtliche sonstigen Kosten des laufenden Betriebes, wie zB. Instandhaltung, Wartung, Strom, Heizung, Fahrzeugversicherungen, etc. hat die Freiwillige Feuerwehr jeweils zur Gänze selbst zu tragen.

4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde

Leistungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde (zB. Brandwachen bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde, Anbringung und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und des Blumenschmucks, Einsätze der Drehleiter, Baumschneidearbeiten, Mithilfe bei Bachräumungen, etc.), sind bis zur Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühren und Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren gemäß Punkt 3. ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen.

5. Voraussetzungen:

Die Anschaffungen gemäß Punkt 1.2.1. bis 1.2.11. müssen in der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBI. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – als Pflichtausrüstung enthalten sein. Eine Fördermöglichkeit besteht nur für neue Fahrzeuge und Geräte, in der gemäß NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 angeführten Anzahl. Weiters muss für alle Anschaffungen eine Förderungszusage des Landes Niederösterreich vorliegen. Es ist der Bedarfsnachweis zu erbringen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

6. Ansuchen um Subventionen

6.1. Basissubventionen

Eine Basissubvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt. Ansuchen gemäß Punkt 1.1.2. haben überdies die für die Berechnung erforderlichen aktuellen Basisdaten (Mannschaftsstand per 1. Oktober) zu enthalten. Das Ansuchen ist jeweils bis spätestens 31. Oktober mittels Formblatt einzubringen. Gleichzeitig ist auch ein Leistungs- und Finanzbericht des Vorjahres vorzulegen.

6.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist.

6.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor der Durchführung der Leistungsbewerbe einzubringen ist.

7. Genehmigung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung der Subventionsansuchen für Anschaffungen

gemäß Punkt 1.2.1 bis 1.2.9. durch den Gemeinderat und

in allen anderen Fällen durch den Bürgermeister.

8. Auszahlung von Subventionen

Die Auszahlung von Subventionen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat bzw. Bürgermeister und Vorlage der saldierten Originalrechnung.

9. Rechtsanspruch

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Subventionen an Freiwillige Feuerwehren treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 in Kraft und setzen alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen betreffend der Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren außer Kraft.

ZUSATZANTRAG des Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL:

Es soll nachfolgende Vereinbarung für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und der Stadtgemeinde abgeschlossen werden.

VEREINBARUNG

betreffend der Festsetzung der Tarife für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Nachfolgende Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya werden wie folgt verrechnet:

- Bereitstellung von Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen:
pro Person und Stunde EUR 15,30 (laut Tarifpost EUR 18,00 - entspricht einem Rabatt von 15 % auf die derzeit geltenden Tarife) und bei Pauschalgebühren (gem. Tarifpos. 1.02 der Tarifordnung) ebenfalls ein Rabatt von 15% (EUR 71,40 anstelle von EUR 84,00 pro Person und 12 Stunden) gewährt.

- Einsatz der Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühne:
je Stunde EUR 92,00 (laut Tarifpost EUR 150,00).
- Einsatz des Rüstfahrzeuges mit Kran (SFR-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran
je Stunde EUR 66,00 (laut Tarifpost EUR 112,00).
- Einsatz des TLF 4000 Tanklöschfahrzeuges 4000
je Stunde EUR 33,00 (laut Tarifpost EUR 66,00).
- Einsatz des VF mit Kran Versorgungsfahrzeug, über 3,5 t:
je Stunde EUR 66,00 (laut Tarifpost EUR 112,00)
- Anbringung von Transparenten:
EUR 40,00 als Pauschale

Für sämtliche andere Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr die Tarife gemäß Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (bzw. der jeweiligen Verordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) verrechnet, wobei ein Nachlass gewährt wird. Die Höhe dieses Nachlasses entspricht dem Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehren tatsächlich für den Ankauf geleisteten Beiträge, wobei Förderungen Dritter vorab abgezogen werden.

Berechnungsbeispiel für andere Leistungen:

z.B. KLF:

Ankaufspreis	€	75.000,00	
Förderung Land	€	26.000,00	
<hr/>			
Zwischensumme	€	49.000,00	
			Anteile = Rabatt
Beitrag Gemeinde	€	25.000,00	51%
Beitrag Feuerwehr	€	24.000,00	49%

Einsatz nach Std. (lt. Tarifordnung bzw. der jeweiligen Verordnung der Stadtgemeinde)

	€	39,00
abz. Rabatt	51% €	19,90
Verrechnungstarif für Stadtgemeinde	€	19,10

Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2008 in Kraft und wird auf die Dauer der Gültigkeit der in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2007 beschlossenen Subventionsrichtlinien für die Freiwilligen Feuerwehren abgeschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des Stadtrates:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Änderung des Mietvertrages für das Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.1997, Punkt 16 der Tagesordnung, wurde über das neu errichtete Feuerwehrhaus in Waidhofen an der Thaya ein Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vermieter und der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya als Mieter, abgeschlossen.

Der Mietvertrag lautet wie nachstehend angeführt:

„MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vermieter einerseits und der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya als Mieter andererseits wie folgt:

Erstens: Mietgegenstand

Gegenstand dieses Mietvertrages sind Garagen mit Lagerräumen und die Einsatzräume. Der Erhaltungszustand dieses Mietobjektes bei Beginn des Mietverhältnisses ist im Sinne des MRG neuwertig.

Zweitens: Verwendung

Der Mietgegenstand wird ausschließlich zu Garagierungs- und Einsatzzwecken sowie Schulungs- und Verwaltungstätigkeiten vermietet.

Drittens: Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 1998 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen und Termine gerichtlich aufgekündigt werden.

Viertens: Mietzins

Der monatliche Mietzins besteht aus

- a) dem Hauptmietzins in der Höhe von S 15.000,00 der sich auf 1.411,66 m Gesamtnutzfläche bezieht.
 - b) der Umsatzsteuer + 20 % USt. = S 3.000,00
- somit ein Gesamtbetrag von S 18.000,00.

Der Mietzins ist jeweils am 1. jeden Monats auf das Konto 0000-001107 bei der Waldviertler Sparkasse von 1842, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bankleitzahl 20263, zu entrichten.

Fünftens: Wertsicherung

Der Hauptmietzins wird dahin wert gesichert, dass er sich in dem Maß verändert, welches sich aus den Schwankungen des Verbraucherpreisindex 1986 ergibt. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist das Monat des Vertragsabschlusses.

Dabei sind Änderungen solange nicht zu berücksichtigen, als sie 5 % des bisher maßgeblichen Betrages nicht übersteigen. Bei Überschreitung wird die gesamte Wertsicherung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

Sechstens: sonstige Vereinbarungen

a) Der Mieter bestätigt den Mietgegenstand in gutem und gebrauchsfähigem Zustand übernommen zu haben, er hat den Mietgegenstand während der Mietdauer im Inneren auf eigene Kosten zu warten und instand zu setzen. Ernste Schäden des Hauses bzw. des Mietgegenstandes sind dem Vermieter ohne Verzug zu melden.

Der Mieter haftet für Schäden am Bestandsobjekt, welche durch sein Verschulden bzw. durch das Verschulden von Hausgenossen entstehen.

b) Der Mieter hat dem Vermieter gem. § 9 Abs. I MRG beabsichtigte Arbeiten (Veränderungen, Verbesserungen) am Mietobjekt schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen; soweit kein gesetzlicher Anspruch des Mieters auf diese Vornahme von Arbeiten besteht, ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

c) Untermietverbot: Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Bestandsobjektes ist ohne gesonderte Vereinbarung der Vertragspartner unzulässig.

d) Weitergabeverbot: Die Überlassung des Bestandsobjektes bzw. die Ausübung der Mietrechte durch Dritte ist ohne gesonderte Vereinbarung der Vertragspartner unzulässig.

e) Kündigungs- und Auflösungsbestimmungen

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung gem. § 1118 ABGB zur Auflösung zu bringen, wenn der Mieter trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen einen bestehenden Mietzinsrückstand in der Gesamthöhe von mindestens 3 Monatsmieten nicht bezahlt; über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; oder der Mieter trotz Abmahnung beharrlich gegen wesentliche Bestimmungen des Mietvertrages verstößt, insbesondere dann, wenn das Mietobjekt zu anderen als den gedungenen Zwecken benützt wird.

f) Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Vermieter mit dem Mietzins aufzurechnen, es sei denn, dass der Vermieter zahlungsunfähig ist oder dass die Forderung mit dem Mietverhältnis rechtlich zusammenhängt, gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt wurde.

Siebtens: Kosten

Die Kosten der Vertragserrichtung und Vergebührung trägt der Mieter, welcher dem Vertragsverfasser den alleinigen Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Achtens: Schlussbestimmungen

a) Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform

b) Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, und erhält jeder Vertragsteil ein Original“

Ab 01.01.2008 besteht die Möglichkeit, keine Umsatzsteuer mehr zu verrechnen.

Deshalb wird Punkt Viertens Abs.1 lit. a) und b) des Mietvertrages, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vermieter und der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya als Mieter, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.1997, Punkt 16 der Tagesordnung dahingehend geändert, dass der jährliche Mietzins ab 01.01.2008 für die Gesamtnutzfläche von 1.411,66 m² EUR 1,00 beträgt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 28.11.2007 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Nachtrag zum Mietvertrag vom 04.12.1997:

Punkt Viertens Abs. 1 lit. a) und b) des Mietvertrages, abgeschlossen **zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vermieter und der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya als Mieter**, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.1997, Punkt 16 der Tagesordnung **wird dahingehend geändert**, dass der **jährliche Mietzins ab 01.01.2008 für die Gesamtnutzfläche von 1.411,66 m² EUR 1,00 beträgt**.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Verlängerung des Förderungsvertrages mit der Kulturvernetzungsstelle

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2000, Punkt 19 der Tagesordnung, wurde ein Förderungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Kulturvernetzung Waldviertel beschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet unter anderen die Bereitstellung eines Betrages in der Höhe von S 95.000,00 (EUR 6.903,92) jährlich sowie die Zurverfügungstellung der Büroräumlichkeiten von 2001 bis 2007.

Weiters wurde in der Gemeinderatssitzung vom 03.05.2001, Punkt 5 der Tagesordnung, beschlossen, den Förderungsvertrag dahingehend abzuändern, dass der Betrag auf S 100.000,00 (EUR 7.267,28) jährlich sowie die Zurverfügungstellung der Büroräumlichkeiten von 2001 bis 2007 erhöht wird.

Willi Lehner, Geschäftsführer der Kulturvernetzung NÖ, Büro Waldviertel, ist an die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, einen neuen Vertrag abzuschließen, der ein jährliches Kündigungsrecht enthalten soll.

Da ein solcher jedoch noch nicht vorliegt, soll der ursprüngliche Vertrag vorerst um ein Jahr, also bis 31. Dezember 2008, verlängert werden.

Auf Grund des räumlichen Tätigkeitsbereiches des Viertelsbüros „Kulturvernetzung Waldviertel“, welches sich auf das Waldviertel bezieht, wird von der Stadtgemeinde versucht werden, ihren finanziellen Beitrag auf betroffenen Gemeinden bzw. Regionen zu verteilen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 28.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Förderungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Kulturvernetzung Waldviertel um ein weiteres Jahr bis **31. Dezember 2008** zu den gleichen Bedingungen verlängert.

ZUSATZANTRAG der UBL:

Zusätzlich soll, um die jährlichen Subventionskosten in der Höhe von EUR 7.267,28 an die Kulturvernetzung Waldviertel einigermaßen kompensieren zu können, die Stadtgemeinde

(Kulturausschuss) mit der Kulturvernetzung Waldviertel / Hrn. Willi Lehner umgehend in Kontakt treten und folgende Punkte von der Kulturvernetzung fordern:

1. Übernahme Subventionsansuchen an das Land NÖ für das Kultur-Abo und deren Abrechnung
2. Übernahme Subventionsansuchen an das Land NÖ für das Kabarett-Abo und deren Abrechnung
3. Erstellung eines „Halbjährigen Veranstaltungskalender“, der folgende Arbeiten beinhaltet:
 - die Einholung der Veranstaltungstermine von allen Kulturvereinen
 - die Einholung graph. Angebote zum Erstellen des Layouts
 - die Fertigstellung des Folders bis zur Vordruckstufe
 - Subventionsansuchen an das Land NÖ zur Förderung des Veranstaltungskalenders

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des Stadtrates:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG der UBL:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subvention an den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Der SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya hat um Gewährung einer Subvention ersucht.

Im Jahr 1947 wurde der SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya gegründet und feiert im Jahr 2007 sein 60-jähriges Jubiläum. Mit einer Reihe von Veranstaltungen, wie zum Beispiel diverser Jubiläumsturniere, einer Festmesse, einer Fotoausstellung sowie eines „Spiel der Legenden“ u.v.m., wurde dieses Jubiläum im heurigen Jahr bereits gefeiert.

Eine Hauptaufgabe des Sportvereins ist es, den Kindern und Jugendlichen unserer Stadt eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Wie ernst dieses Anliegen ist, zeigt sich durch das Engagement von insgesamt 10 Nachwuchstrainern, die pro Jahr ca. 3.500 Stunden an Trainingseinheiten plus Freundschafts- und Meisterschaftsspielen abhalten. Dieser Einsatz spiegelt sich in zahlreichen Erfolgen der 8 Nachwuchsmannschaften, davon 2 in der NÖ Landesliga. Der SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya nimmt im Jahr mit seinen Mannschaften an mehr als 250 Wettspielen teil. Da es sich bei diesen Fußballturnieren auch um zahlreiche Auswärtsspiele handelt, bedeutet dies eine nicht zu unterschätzenden Werbung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

All die Herausforderungen und Aufgaben erledigen die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins freiwillig und unentgeltlich. Seitens des SV Sparkasse und dessen Mitarbeiter werden im Jahr ungefähr 16.000 Stunden für den Sportbetrieb aufgewendet.

Auf Grund dieser 60-Jahr-Feierlichkeiten hat der SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya um eine einmalige Förderung im höchstmöglichen Ausmaß ersucht. Laut Herrn Bürgermeister Kurt Strohmayer-Dangl, soll dem SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya aus diesem Grund eine einmalige Subvention in der Höhe von EUR 3.000,00 zuerkannt werden.

Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 57.000,00

gebucht bis: 12.11.2007 EUR 43.521,23

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 13.473,60

VA 2007: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit)

EUR 43.000,00

gebucht bis: 12.11.2007 EUR 19.842,45

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.244,57

Die Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) ist zur Gänze ausgeschöpft, die Bedeckung des Betrages in der Höhe von

EUR 3.000,00 erfolgt durch Einsparung auf dem Konto 1/0191-7230 (Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit).

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeit in der Sitzung vom 28.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Bedeckung des Betrages in der Höhe von EUR 3.000,00 erfolgt durch Einsparung auf dem Konto 1/0191-7230 (Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit)

und

dem SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya wird zum 60-jährigen Jubiläum eine Subvention in der Höhe von

EUR 3.000,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subvention an den Verein „Haus der Zuversicht“

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 15.06.2007 hat der Verein „Haus der Zuversicht“, Rechtsträger: Verein „Zuversicht“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5 um Gewährung einer Subvention angesucht:

„933/1-117110-1-2007 HB/F – Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeinderäte,

wie bereits vor einigen Monaten besprochen, wenden wir uns heute mit der Bitte um eine Subvention an den Gemeinderat.

Im Dezember erhielten wir bei der Zwangsversteigerung des Objektes Badgasse 26 den Zuschlag zum Mindestgebot. Wir hoffen damit, für die nächsten Jahre die räumlichen Voraussetzungen für einen reibungslosen Therapieablauf im Ambulatorium „Haus der Zuversicht“ schaffen zu können.

Nun erhielten wir von der Stadtgemeinde unter oben genannter Aktenzahl die Vorschreibung der dinglichen Forderungen, also der Zahlungsrückstände der Vorbesitzer, in der Gesamthöhe von insgesamt EUR 7.918,73. Wir werden diese Forderung in den nächsten Tagen begleichen.

Gleichzeitig ersuchen wir um die Rückerstattung dieser Forderungen als Subvention bzw. Kostenzuschuss zur Sanierung und Renovierung des historischen Gebäudes. Die Forderung wäre für die Stadtgemeinde mit Sicherheit uneinbringlich gewesen, dies umso mehr, als sich bei der Versteigerung kein anderer Interessent für das Objekt gemeldet hat. Es entsteht daher unserer Ansicht nach kein finanzieller Verlust für die Stadtgemeinde, außerdem glauben wir mit der Renovierung des ehemaligen Susannenbades einen wertvollen (und für uns sehr kostenintensiven) Beitrag zur Erhaltung eines Stückes Waidhofner Stadtgeschichte zu leisten. Wir erlauben uns auch darauf hinzuweisen, dass der Verein „Zuversicht“ mit seinen Projekten und ca. 50 Mitarbeiter/-innen im wirtschaftlichen Leben von Stadt und Bezirk Waidhofen keine ganz unwesentliche Rolle spielt. Dafür und für den Einsatz unserer Mitarbeiter/-innen haben wir auch im Jahr 2001 für Waidhofen den Hauptpreis „Kommunalis“ der Kommunalkreditbank verliehen bekommen.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir höflich um Gewährung der oben genannten Subvention.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Martin Hetzendorfer
(org. Leiter)

Susanne Krenner
(Vereinskassierin)“

Im Zuge des beabsichtigten Eigentumserwerbs und der Kaufgespräche des Vereines „Haus der Zuversicht“ mit den Vorbesitzern, wurde seitens StA.Dir. Mag. Polt auf die Möglichkeit der Ersteigerung der Liegenschaft hingewiesen. Diese Vorgangsweise hat dem Verein die Möglichkeit eröffnet, dieses Objekt wesentlich günstiger zu erwerben als bei der ursprünglichen Variante des käuflichen Erwerbes.

Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 27.000,00
gebucht bis: 12.11.2007 EUR 21.749,78
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 2.200,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 05.12.2007 aufgehoben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 28.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein „Haus der Zuversicht“, Rechtsträger: Verein „Zuversicht“ 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5, für die Sanierung und Restaurierung des ehemaligen Susannenbades auf der Liegenschaft in Waidhofen an der Thaya, Badgasse 26, Grundstücknummer 341, EZ 1991, KG 21194 Waidhofen an der Thaya eine Subvention in der Höhe von

EUR 5.000,00

gewährt.

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Auf die Subvention der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist in geeigneter Weise hinzuweisen (zB Anbringung von Tafeln an Gebäuden und Objekten, Abdruck des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, entsprechende textliche Hinweise bei Druckwerken, entsprechende Erwähnung in Presseberichten).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subvention an den Verein „Waldrapp Initiative Waidhofen an der Thaya“

SACHVERHALT:

Eine Abbildung im Waidhofner Stadtbuch war Anstoß zur Idee, die vom Aussterben bedrohte Tierart nach Waidhofen an der Thaya zu holen.

Dieses Projekt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde durch den Trägerverein „Verein Waldrapp Initiative Waidhofen an der Thaya“ umgesetzt und ist mittlerweile weit über die Grenzen unserer Stadt hinaus bekannt und anerkannt.

Das Projekt „Waldrapp“ verfolgt folgende Ziele:

- Aus der Sicht des Artenschutzes
Obwohl bereits mehrere Zoos über Waldrapp Populationen verfügen, ist der Standort Waidhofen an der Thaya ein äußerst wertvoller Beitrag zur Erhaltung dieser extrem vom Aussterben bedrohten Tierart (z. Zt. Nur mehr 180 frei lebende Exemplare in Marokko).
- Aus touristischer Sicht
Steigerung des nationalen und internationalen Bekanntheitsgrades durch die Waldrapp-Voliere (umfassende Homepage). Dadurch ist auch mit einer Steigerung der Besucherzahlen der Stadt Waidhofen an der Thaya zu rechnen.
- Aus sozialer Sicht
Durch die Gründung einer mobilen Außengruppe der Caritas-Werkstätte und Übernahme der Fütterung ist das Projekt Waldrapp auch in sozialer Hinsicht ein wichtiger Beitrag. Die Voliere wird zweimal täglich zwecks Reinigung und Fütterung von der mobilen Außengruppe betreut.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2007 insgesamt 7 Waldrapp-Patenschaften in der Höhe von insgesamt EUR 2.100,00 pro Jahr übernommen.

Mit Schreiben eingelangt am 26.11.2007 hat der Obmann des Trägervereines die derzeitige finanzielle Situation dargelegt und verschiedene Ideen zu diesem Projekt aufgezählt.

Der Obmann, Herr Michael Moser, hat im Rahmen der Ausschusssitzung für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit am 28.11.2007 die derzeitige Situation sowie die bisherige Entwicklung des Vereines Waldrapp Initiative Waidhofen an der Thaya erläutert.

Insbesondere wurde von ihm auf die touristische Vermarktung und auf erforderliche Marketing-Maßnahmen hingewiesen. Die freiwilligen Leistungen verschiedenster Vereinsmit-

glieder wurden ebenso wie die Bedeutung dieses Projektes für die Stadt Waidhofen an der Thaya hervorgehoben.

Es soll – zusätzlich zu den übernommenen Patenschaften - durch einen jährlichen finanziellen Beitrag in der Höhe von EUR 6.000,00 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der laufende Betrieb und die Erhaltung der Waldrapp-Voliere in der derzeitigen Form gesichert werden.

Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/7710-7570 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Subventionen an Vereine) EUR 1.100,00

gebucht bis: 23.11.2007 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.100,00

Die Haushaltsstelle 1/7710-7570 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Subventionen an Vereine) ist zu 100% ausgeschöpft.

Die Bedeckung des Betrages der Überschreitung des Haushaltsansatzes von EUR 6.000,00 erfolgt durch Mehreinnahmen auf der

Haushaltsstelle 2/9200+8500 (Ausschließliche Gemeindeabgaben, Aufschließungsabgaben) EUR 25.000,00

gebucht bis 14.11.2007: EUR 87.027,03

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 28.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet zusätzlich zu den bereits übernommenen 7 Patenschaften - einen finanziellen Beitrag an den Verein Waldrapp Initiative Waidhofen an der Thaya in der Höhe von jährlich

EUR 6.000,00

unter der Bedingung der Einhaltung des Betriebs- und Finanzierungskonzeptes vom 04.12.2007.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schließt mit dem Verein Waldrapp Initiative Waidhofen an der Thaya nachstehende Vereinbarung ab:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Verein Waldrapp Initiative Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Obmann Michael Moser, Hollenbach 98, 3830 Waidhofen an der Thaya, in Folge Förderungsnehmer genannt, einerseits und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, in Folge Förderungsgeber genannt, andererseits.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, den Verein unter Zugrundelegung des Betriebs- und Finanzierungskonzeptes vom Dezember 2007 mit Ausgaben von ca. EUR 14.400,00 pro Jahr zu führen. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihrerseits leistet bis auf weiteres einen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebes des Vereines in der Höhe von EUR 6.000,00 und übernimmt 7 Patenschaften in der Höhe von gesamt EUR 2.100,00. Der Verein verpflichtet sich weiters, Investitionen außerhalb des laufenden Betriebes nur zu tätigen, wenn hierfür auch eine finanzielle Bedeckung durch sonstige Einnahmen gegeben ist.

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

ZUSATZANTRAG des GR Wolfgang SCHLAGER:

Das Objekt soll unter einer anderen Obmannschaft nach klaren finanziellen Regeln weiter geführt werden.

GEGENANTRAG der UBL:

Die Stadtgemeinde möge die Voliere an Tiergarten Schönbrunn übergeben, wobei eine Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde in konkreten Gesprächen festgelegt werden soll. Durch diese Maßnahme soll die langfristige Betreuung der Tiere sichergestellt werden. Die bestehende Mitarbeit durch die Personen der Caritas bei der Betreuung ist positiv hervorzuheben und soll auch weiterhin ermöglicht werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG der UBL:

Für den Gegenantrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN).

Gegen den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des GR Wolfgang SCHLAGER:

Für den Zusatzantrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Zusatzantrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Markus FÜHRER).

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (GR Franz JETSCHKO, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Somit wird der Zusatzantrag angenommen.

GR Gerlinde OBERBAUER war während der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Ausstieg aus der Aktion Stadterneuerung

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2004 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zwecks Aufnahme in die Aktion "Stadterneuerung" des Landes Niederösterreich ein Arbeitsübereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Verband für Landes-, Regional- und Gemeindentwicklung genehmigt. Der Zeitraum des Arbeitsübereinkommens erstreckt sich auf vier Jahre von 2005 bis 2008.

Auf Grund der budgetären Situation der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist eine Finanzierbarkeit von Projekten trotz Förderung durch die Stadterneuerung nicht mehr gegeben.

Wenn die Finanzierbarkeit von Projekten nicht mehr gegeben ist, kann das Arbeitsübereinkommen vor Ablauf von 4 Jahren gelöst werden.

Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist über das Regionalbüro Waldviertel an die Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung beim Amt der NÖ Landesregierung zu richten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau und Stadterneuerung in der Sitzung vom 20.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird auf Grund der budgetären Situation der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Arbeitsübereinkommen mit Ende 2007 aufgelöst, da die Finanzierbarkeit von Projekten trotz der Förderung durch die Stadterneuerung nicht mehr gegeben ist.

GEGENANTRAG der UBL:

Die Stadtgemeinde möge in der Aktion Stadterneuerung weiter verbleiben. Weiters möge vom Gemeinderat eine Liste von möglichen Stadterneuerungsprojekten samt Kostenrahmen und Umsetzungszeitraum beschlossen werden.

Von seitens der UBL werden folgende Projekte vorgeschlagen:

- Ausarbeitung von Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung von Projekten (Sanierung und Neubau innerhalb der Kernzone/histor. Stadtkern)
- Revitalisierung des Schloß-Areals in Zusammenarbeit mit dem Besitzer

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG der UBL:

Für den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Wolfgang SCHLAGER).

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN).

Gegen den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates ((StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Wolfgang SCHLAGER).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen und der Gegenantrag der UBL abgelehnt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Verlängerung bzw. Änderung der Richtlinien über die Direktförderung von Hackschnitzel- und Pelletsheizungsanlagen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2004 wurden Richtlinien über die Direktförderung von Hackschnitzel- und Pelletsheizungsanlagen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya genehmigt. Diese Richtlinien galten vom 01.01.2005 bis 31.12.2005.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2005 wurde die Gültigkeit der Richtlinien bis 31.12.2007 verlängert.

Seit Inkrafttreten der Richtlinien wurden 19 Heizungsanlagen (3 Hackschnitzel- und 16 Pelletsheizungen) im Ausmaß von EUR 8.600,00 gefördert, womit 21 Wohnungseinheiten versorgt werden.

Die Gültigkeit der Richtlinien soll bis Ende 2010 verlängert werden.

Weiters soll unter Punkt II. Förderungsvoraussetzungen die Ziffer 1. (das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist) entfallen, da die Überprüfung kaum möglich ist.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau und Stadterneuerung in der Sitzung vom 20.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Richtlinien über die Direktförderung von Hackschnitzel- und Pelletsheizungsanlagen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dahingehend abgeändert, sodass die Ziffer 1 unter II. Förderungsvoraussetzungen (das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist) gestrichen und die Gültigkeit der Richtlinien bis zum 31.12.2010 verlängert wird.

Die Richtlinien lauten daher wie folgt:

"RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON HACKSCHNITZEL- und PELLETSHEIZUNGSANLAGEN mit automatischer Brennstoffzufuhr der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die erstmalige Anschaffung von Hackschnitzel- und Pelletsheizungsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr bzw. für den erstmaligen Austausch von Wärmeerzeugungsanlagen auf Hackschnitzel- und Pelletsheizungsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr für die Beheizung von Wohnräumen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

II.) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung gefordert ist - baubehördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,
2. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
3. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
4. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

III.) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

IV.) Antragstellung

1. Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen bzw. Bestätigungen vorzulegen:
 - Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege

- ein Abnahmeprotokoll eines befugten Unternehmens (eine Kopie des vom befugten Fachmann bestätigten Abnahmeprotokolls der Förderstelle des Amtes der NÖ Landesregierung ist zulässig)
- Nachweis Österreichisches Umweltzeichen UZ 37 Holzheizungen

V.) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt 20% der anerkannten Investitionskosten der Anlage und wird begrenzt für:

Hackschnitzel- und Pelletsheizungsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr

bis 15 kW	€ 300,00
bis 30 kW	€ 400,00
bis 60 kW	€ 500,00

Hackschnitzel- und Pelletsheizungsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr mit Nachweis des Österreichischen Umweltzeichens UZ 37 Holzheizungen

bis 15 kW	€ 600,00
bis 30 kW	€ 800,00
bis 60 kW	€ 1.000,00



www.umweltzeichen.at

VI.) Zusicherung und Auszahlung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1976 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten bis 31. Dezember 2010."

GEGENANTRAG des GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Es sollen die Richtlinien über die Direktförderung von Hackschnitzel- und Pelletsheizungsanlagen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dahingehend abgeändert werden, sodass die Ziffer 1 unter II. Förderungsvoraussetzungen (das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist) gestrichen und die Gültigkeit der Richtlinien bis **31.07.2008** verlängert wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des GR Ing. Martin LITSCHAUER

Für den Gegenantrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN, GR Markus FÜHRER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Der Stimme enthalten sich 7 Mitglieder des Gemeinderates (StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Herbert HÖPFL).

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung über die Anpassung des Einheitssatzes gemäß § 6 der NÖ Bauordnung 1996 (Aufschließungsabgabe)

SACHVERHALT:

Der Einheitssatz für die Vorschreibung der Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten gemäß den Bestimmungen des § 38 Absatz 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-14, hat einen Betrag in der Höhe von EUR 374,27 pro Laufmeter ergeben.

Bisher wurden folgende Einheitssätze vom Gemeinderat beschlossen:

Einheitssatz	gültig ab	Gemeinderatsbeschluss
ATS 1.400,00	19.07.1970	26.06.1970, Pkt. 19
ATS 1.600,00	01.01.1978	30.11.1977, Pkt. 10
ATS 1.800,00	01.01.1979	11.12.1978, Pkt. 10
ATS 2.100,00	01.05.1981	10.04.1981, Pkt. 14
ATS 2.700,00	01.04.1983	24.02.1983, Pkt. 8
ATS 2.800,00	01.11.1985	30.09.1985, Pkt. 6
ATS 3.100,00	01.01.1992	12.09.1991, Pkt. 2
ATS 3.500,00	01.01.1994	13.12.1993, Pkt. 6
ATS 4.200,00	01.01.1996	19.10.1995, Pkt. 5
ATS 4.500,00	01.07.1998	30.04.1988, Pkt. 10
ATS 4.816,11 entspricht EUR 350,00	01.11.2001	05.07.2001, Pkt. 20

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau und Stadterneuerung in der Sitzung vom 20.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

§ 1

Der Einheitssatz gemäß § 38 Absatz 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-14, wird mit **EUR 370,00** festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft.

§ 3

Die bisherigen Verordnungen gelten nur mehr für jene Tatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionsansuchen an den Verein „Pro Waidhofen“

SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, hat mit Schreiben vom 05.11.2007 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

"Der Verein Pro Waidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seinen Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein trat 2003 die Nachfolge des Vereins zur Förderung der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya an und hat bisher bereits viele Tätigkeiten durchgeführt. Es wurde zum Beispiel der Waidhofner Taler (Gutscheinmünze im Wert von 10 Euro) sehr erfolgreich eingeführt. Diese Münze wird gerne als Geschenk benutzt, bindet die Kaufkraft in Waidhofen an der Thaya und wird auch von der Bevölkerung und der Stadtgemeinde gerne verwendet. Noch im Jahr 2007 werden wegen des großen Erfolges des Waidhofner Talers weitere 5.000 Stück der Münze mit einem zweiten Motiv aufgelegt.

Weiters werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und es erscheint viermal jährlich eine Zeitung (Mein Waidhofen), die gratis an ca. 22.000 Haushalte im Bezirk und über die Bezirksgrenzen hinaus versandt wird. Hier werden positive Berichte aus Wirtschaft, Kultur, Bildung, Berufsleben, Gesundheit und Tourismus veröffentlicht.

Der Verein Pro Waidhofen hat für seine ordentlichen Tätigkeiten erstmals im Jahr 2005 ein Subventionsansuchen an die Stadtgemeinde gestellt. Das jährliche Budget des Vereins wird durch viele ordentliche Mitglieder und unterstützende (außerordentliche) Mitglieder finanziert. Diese Mitglieder bezahlen durch ihre Mitgliedsbeiträge und Werbekostenunterstützungen nicht nur die eigenen Aktivitäten, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag für die ganze Stadt Waidhofen an der Thaya und ihre Wirtschaft.

Andere Betriebe, die nicht Mitglied des Vereins Pro Waidhofen sind, profitieren auch durch die Aktivitäten des Vereins, bezahlen aber keine Beiträge dazu. Deshalb ersuchen wir auch wieder für das Jahr 2007 um Gewährung einer Subvention von Euro 3.000,00 durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung der wichtigen Tätigkeiten des Vereins.

Wie alljährlich, wurden auch im Jahr 2007 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und auch in der Zeitung Mein Waidhofen und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins Pro Waidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya. Unterlagen der Vereinstätigkeit sind beigelegt.

Wir erlauben uns daher nachfolgenden Antrag zu stellen und der Gemeinderat von Waidhofen an der Thaya möge in seiner nächsten Sitzung nachfolgenden Beschluss fassen:

„Es wird dem Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“ für seine Tätigkeiten eine Subvention in der Höhe von EURO 3.000,00 für das Jahr 2007 gewährt.“

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung."

Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subvention an Unternehmungen) EUR 71.800,00

gebucht bis: 13.11.2007 EUR 32.414,40

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau und Stadterneuerung in der Sitzung vom 20.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** für seine Tätigkeiten eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 3.000,00

für das Jahr 2007 gewährt.

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Ulrike RAMHARTER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Vergabe von Jugendsportförderungsmitteln

SACHVERHALT:

Um die Nachwuchssportler weiter erfolgreich unterstützen zu können, haben nachstehende Sportvereine Ansuchen um Vergabe aus Mitteln der Jugendsportförderung gestellt. Diesen Förderansuchen wurden Tätigkeitsberichte beigelegt.

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
EHC Raika Waidhofen an der Thaya

Folgende Fördermittel sind für die Sportvereine für das Jahr 2007 vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 600,00
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 500,00
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 500,00
EHC Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 400,00

Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/2690-7571 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen)

EUR 2.000,00

gebucht bis: 14.11.2007 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen in der Sitzung vom 21.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Aus den Mitteln der Jugendsportförderung werden für das Jahr 2007 nachstehende Beträge als Subvention zur Auszahlung gebracht, wobei ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages erbracht werden muss. Weiters soll für die nachstehenden Subventionen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparenztafeln (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 600,00
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 500,00
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 500,00
EHC Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 400,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Basketball- und Stockschützenverein – Ergänzung zur Nutzungsvereinbarung

SACHVERHALT:

Im Jahr 2006 wurde durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Basketballplatz in Kombination mit einem Asphaltstockschützenplatz errichtet. Aus diesem Grund wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2006, Tagesordnungspunkt 6, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Basketball- und Stockschützenverein von Waidhofen an der Thaya eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Unter Punkt VI der Nutzungsvereinbarung wird folgende Ergänzung vorgenommen:

Dem Basketball- und Stockschützenverein wird der Strom vom Wasserwerk der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Der Verbrauch wird durch einen Subzähler in der Wasserwerkstromanlage ermittelt und dem Basketball- und Stockschützenverein in jährlich in Rechnung gestellt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen in der Sitzung vom 21.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Unter Punkt VI der Nutzungsvereinbarung wird folgende Ergänzung vorgenommen:

Dem Basketball- und Stockschützenverein wird der Strom vom Wasserwerk der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Der Verbrauch wird durch einen Subzähler in der Wasserwerkstromanlage ermittelt und dem Basketball- und Stockschützenverein jährlich in Rechnung gestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Projekt ENGIG Energie-Einspar-Contracting „Conig Thayaland“ – Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Firma Oekoplan

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2006, Pkt. 3 der Tagesordnung, Projekt ENGIG (Energiegrundlagen in der Gemeinde) – Einspar-Contracting, wurde die Energieagentur Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1, mit der Ausschreibung für ein Einsparungs-Contracting beauftragt.

Herr Ing. Weltzl von der Energieagentur Waldviertel berichtete im Ausschuss für Schul- und Kindergartenwesen vom 14.11.2007, Pkt. 4 d), Berichte, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die energetische Optimierung von kommunalen Gebäuden beabsichtigt. Darüber wurde ein Contractingprojekt ausgeschrieben.

Nach Klärung aller Fragen liegt nunmehr eine entsprechende „**Rahmenvereinbarung CONIG Thayaland; Energie – Einspar – Contracting für Gebäude in der Stadtgemeinde 3830 Waidhofen/Thaya**, Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya und der Oekoplan Energiedienstleistungs GmbH, Mariahilfer Straße 120, A-1070 Wien“ vor.

CONIG Thayaland
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

08.11.2007

Vertragsanlage 1 Objektliste

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

Nr.	Objekt	Plz	Ort	Straße	Nr.
1.	Rathaus	3830	Waidhofen/Thaya	Hauptplatz	1
2.	Kindergarten I (Kindergartenstraße)	3830	Waidhofen/Thaya	Kindergartenstraße	1
3.	Kindergarten II (Heubachstraße)	3830	Waidhofen/Thaya	Heubachstraße	9
4.	Kindergarten III (Hollenbach)	3830	Hollenbach	Hollenbach	16
5.	PolYTECHNIKUM	3850	Waidhofen/Thaya	Gymnasiumstraße	2+4
6.	Kulturschlüssel	3830	Waidhofen/Thaya	Gymnasiumstraße	3
7.	Bauhof	3830	Waidhofen/Thaya	J. Gutenbergstraße	7
8.	Bücherei	3830	Waidhofen/Thaya	Niederleuthnerstraße	10
9.	Stadtmuseum	3830	Waidhofen/Thaya	Moritz Schadekgasse	4
10.	Mehrzweck-Sporthalle	3830	Waidhofen/Thaya	Franz Leisserstraße	2
11.	Stadtsaal	3830	Waidhofen/Thaya	Franz Leisserstraße	4
12.	Wasserwerk Brunn	3830	Waidhofen/Thaya	Brunn	
13.	Wasseraufber. Thayalände 7	3830	Waidhofen/Thaya	Thayalände	7

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Schul- und Kindergartenwesen, Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) und Umwelt in der Sitzung vom 14.11.2007 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine „**Rahmenvereinbarung CONIG Thayaland; Energie – Einspar – Contracting für Gebäude in der Stadtgemeinde 3830 Waidhofen/Thaya, Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya und der Oekoplan Energiedienstleistungs GmbH, Mariahilfer Straße 120, A-1070 Wien**“ wie folgt abgeschlossen:

„Rahmenvereinbarung

CONIG Thayaland

E n e r g i e - E i n s p a r - C o n t r a c t i n g für Gebäude

in den Stadtgemeinde:

3830 Waidhofen/Thaya

Vertrag zwischen:

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

(in der Folge „AG“ genannt)

und der

Oekoplan
Energiedienstleistungs GmbH
Mariahilfer Straße 120
A-1070 Wien

(in der Folge „AN“ genannt)

Präambel

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya als AG beabsichtigt die energetische Optimierung von 13 kommunalen Gebäuden (siehe Vertragsanlage 1 - Objektliste). Zu diesem Zweck wurden die Objekte zu einem Objektpool zusammengefaßt. Weiters soll die Energieversorgung des Kindergartens II und Bauhof auf eine Fernwärmeversorgung mittels Biomasse umgestellt werden.

Mit der Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger wird ein nachhaltiger Beitrag zur Senkung der CO₂- und Schadstoffemissionen und damit zum Klimabündnis geleistet. Zudem entfallen durch die Umstellung langfristig die laufenden und unvorhersehbaren Ausgaben für die dezentralen Wärmeerzeuger in den Gebäuden.

Für den AG sind folgende Projektziele wesentlich:

1. Nachhaltige Energiekosteneinsparung durch innovative Technologien
2. Bewußtseinsbildung der Nutzer für den sparsamen Umgang mit Energie
3. Einsatz erneuerbarer Energieträger – Umstieg auf Bio-Fernwärme
4. Wertsteigerung der Objekte durch Sanierungs- und Optimierungsmaßnahmen
5. Senkung der CO₂- und Schadstoffemissionen
6. Vorbeugende Instandhaltung und hohe Verfügbarkeit der Anlagen

Diese Präambel ist Vertragsbestandteil und wesentliche Geschäftsgrundlage der nachfolgenden vertraglichen Einzelregelungen.

I. Vertragszweck

1. Ziel dieses Vertrages ist die Energieeinsparung bei den Vertragsobjekten (Vertragsanlage 1). Dazu beauftragt der AG den AN mit der Planung und Durchführung von energetischen und organisatorischen Energiesparmaßnahmen sowie von baulichen Sanierungsmaßnahmen (im Folgenden als Maßnahmen bezeichnet). Grundlage hierfür ist der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmenplan (Vertragsanlage 2)
2. Der AN hatte die Möglichkeit, die Vertragsobjekte zu besichtigen und zu untersuchen, die erforderlichen Daten zu erheben bzw. zur Verfügung gestellte Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der AN hat vor Angebotslegung untersucht und festgestellt, in welchem Ausmaß durch die Durchführung von Energiespar- und Sanierungsmaßnahmen Einsparungen erzielt werden können. Auf Grund dieser vorvertraglichen Untersuchungen geht der AN die Verpflichtungen dieses Vertrages ein.

II. Leistungen des AN

1. Der AN führt die im Maßnahmenplan (Vertragsanlage 4) näher beschriebenen Maßnahmen zur Reduzierung der Energiekosten in Gebäuden in seinem Namen und auf seine Rechnung durch
2. Der AN übernimmt während des gesamten Abrechnungszeitraumes lt. Pkt. X.1 an allen von ihm erneuerten bzw. neu eingebrachten Anlagen und Bauteilen die Betriebsführung und Instandhaltung inklusive Anlagenersatz gemäß ÖNORM EN 13306: 2001 08 01
Die Wartung und Inspektion ist jeweils entsprechend dem im Maßnahmenplan beschriebenen Umfang und den dort festgelegten Intervallen vorzunehmen. Mangels entsprechender Festlegungen im Maßnahmenplan hat der AN zumindest die Hersteller-

angaben einzuhalten. Darüber hinaus hat der AN jedenfalls allfällige darüber hinausgehende gesetzliche oder behördliche Erfordernisse sowie einschlägige technische Normen einzuhalten. Einschlägige technische Normen sind insbesondere ÖNORMen, die Regelungen über die Wartung und Inspektion von vertragsgegenständlichen Anlagen enthalten. Im Falle von Betriebsstörungen gilt im Übrigen Punkt XIV.“

3. Der AN nutzt das bestehende Energiemanagement- und Controllingsystem und trägt die laufenden Kosten (25 € inkl. Ust. pro Zähler und Jahr) bis zur Abrechnung nach Vertragsende. Das EDV gestützte System ist geeignet, die nach diesem Vertrag notwendigen Daten und Informationen zu berücksichtigen und zu verarbeiten. Der AN ist berechtigt, das bestehende Energiemanagement- und Controllingsystem auf seine Kosten zu erweitern. (z.B. Fernauslesung von Mess- und Zählwerten) Im Energiemanagement- und Controllingsystem enthaltene oder sonstige Analysen sind dem AG auch nach Vertragsende zur Verfügung zu stellen. Weiters sind dem AG jährlich Auswertungen aus dem Energiemanagement- und Controllingsystem zu übermitteln. Für die Eichung bzw. den Ersatz von Mess- und Zählereinrichtungen hat der AN auf seine Kosten zu sorgen Die laufenden Kosten des Energiemanagement- und Controllingsystems sind an die Energieagentur der Regionen mit Sitz in 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1 zu bezahlen
4. Gegen Kostenersatz verpflichtet sich der AN, weitere 5 Jahre nach Vertragsende auf Wunsch des AG Auswertungen aus dem Energiemanagement- und Controllingsystem durchzuführen.
5. Sämtliche behördlichen Bewilligungen und Bauanzeigen sind durch den AN zu erwirken, die erforderlichen Unterlagen sind durch den AN zu erstellen. Die durchgeführten Maßnahmen müssen den einschlägigen Vorschriften sowie den Regeln und dem Stand der Technik entsprechen.

Alle Veränderungen der Installationen sind mit entsprechenden Plänen und Beschreibungen zu dokumentieren.

6. Der AN übernimmt die Baustellenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) in der gültigen Fassung.
7. Der AN nimmt alle notwendigen Einstellungen an den von ihm installierten Anlagen und, soweit erforderlich, auch an den bereits vorhandenen Installationen vor.
8. Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen, den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechenden, Entsorgung (insbesondere Abbau, Abtransport, Deponierung usw.) der von ihm ausgebauten, stillgelegten oder entfernten Anlagen, Anlagenteile oder sonstiger Gegenstände. Die daraus resultierenden Kosten sind mit dem Honorar des AN gemäß Pkt. VII.2 abgegolten. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist, eine Ersatzvornahme durchzuführen. Die anfallenden Kosten sind vom AN zu übernehmen.
9. Der AN verpflichtet sich das angegebene Investitionsvolumen aufzubringen und auf die im Maßnahmenplan genannten und angebotenen Produkte zurückzugreifen.
10. Der AN verpflichtet sich bei der Umsetzung der Energiesparmaßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an die eingesetzten Produkte bzw. Materialien lt. Punkt 21 der Ausschreibungsbestimmungen.

11. Der AN verpflichtet sich zur Unterstützung des AG bei Ansuchen um Förderungen die nur dieser in Anspruch nehmen kann.
12. Weiters besteht die Verpflichtung des AN als Förderungsnehmer aufzutreten, bei Förderungen, die nur dieser in Anspruch nehmen kann. Der AN wird die so erlangten Förderungen in die Projektkalkulation einbeziehen.

III. Leistungen des AG

1. Der AG räumt dem AN ein Zutritts- und Zugangsrecht zu den Vertragsobjekten zur Erbringung seiner energiesparenden Maßnahmen im erforderlichen Umfang ein. Dabei hat der AN auf die üblichen Arbeitszeiten der beim AG hierzu zuständigen Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen. Das Zutritts- und Zugangsrecht erstreckt sich auch auf Dritte im Sinne von Pkt. IX.2, sofern der AN den AG vorherig über den Namen, den Auftragsinhalt und die eingesetzten Mitarbeiter des betreffenden Unternehmens schriftlich informiert hat. Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem AN oder den von ihm hierzu herangezogenen Dritten während des Aufenthaltes in den Gebäuden erwachsen.
2. Der AG wird außer bei Gefahr im Verzug keine Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bzw. deren Einstellung vornehmen, die vom AG installiert, bedient, instand gehalten und optimiert werden. Bei Veränderungen aus Gefahr im Verzug wird der AN umgehend verständigt. Der AG trägt dafür Sorge, dass auch die Nutzer des Vertragsobjektes nicht auf die oben genannten Anlagen und Einrichtungen bzw. Einstellungen zugreifen.
3. Der AG wird den AN über Funktionsstörungen, Veränderungen oder Abweichung im Betrieb der Anlage, Unterbrechungen, Störungen oder Veränderungen der Energieversorgung unverzüglich informieren.
4. Unter Beachtung gesetzmäßigen Handelns wird der AG den AN bei der Herbeiführung der notwendigen öffentlichen Genehmigungen nach besten Kräften unterstützen.
5. Der AN kann vom AG nicht verlangen, dass dieser bestehende Verträge mit Dritten, die sich auf das Vertragsobjekt beziehen, im Interesse des AN ändert, kündigt oder in sonstiger Weise aufhebt.

Der AG verpflichtet sich Kopien der anfallenden Energierechnungen innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt dem AN zu übersenden.

IV. Instandhaltung durch den AG

1. Der AG ist verpflichtet, jene Bauteile, Gewerke und Anlagen, für die nach Maßgabe dieses Vertrages den AN keine Instandhaltungspflicht trifft, instand zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass sich deren Zustand im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes nicht wesentlich verschlechtert. Über diese Instandhaltungspflicht hinaus ist der AG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit berechtigt, Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen am Vertragsobjekt durchzuführen
2. Kommt der AG seiner oben genannten Instandhaltungsverpflichtung nicht nach und weist der AN nach, dass sich dadurch die Energiekosten erhöhen, so sind die Refe-

renzkosten derart abzuändern, dass der AN infolge der vom AG nicht wahrgenommenen Instandhaltungsverpflichtung nicht belastet wird.

3. Soweit Instandhaltungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen des AG einen energie-kostensenkenden Effekt haben, sind die Referenzkosten derart abzuändern, dass der AN infolge der auftraggeberseitigen Energiesparmaßnahmen nicht begünstigt wird. Die beiden Vertragspartner werden in derartigen Fällen eine einvernehmliche Lösung herbeiführen. Im Streitfalle hat der AN zu beweisen, dass der Einspareffekt nicht aufgrund vom AG durchgeführten Maßnahmen, sondern aufgrund einer vom AN umgesetzten Maßnahme eingetreten ist.

V. Referenzverbrauch- und Kosten

1. Zur Ermittlung des Referenzverbrauches und der Referenzkosten (Energiekosten-Baseline) für die Wärme-, Strom-, Wasser- und Warmwasserversorgung der einzelnen Vertragsobjekte werden herangezogen:

- Die Durchschnittswerte für die bezogene Arbeit bei Wärme, Strom und Warmwasser, gemittelt aus den drei letzten Abrechnungsjahren (2003, 2004, 2005) soweit aus nachvollziehbaren Gründen in der Vertragsanlage 5 Referenzkosten nichts anderes angegeben wird;
- Die Durchschnittswerte für die bezogene Wassermenge aus den letzten drei Abrechnungsjahren sofern verfügbar
- Die Durchschnittswerte für die Leistung bei Wärme, Strom und Warmwasser, gemittelt aus den drei letzten Abrechnungsjahren (2003, 2004, 2005) sofern verfügbar
- Der zuletzt gültige Arbeitspreis des letzten Abrechnungsjahres (2005)
- Der zuletzt gültige Leistungspreis des letzten Abrechnungsjahres (2005)
- Sämtliche Abgaben und Steuern des letzten Abrechnungsjahres (2005)
- Die von der ZAMG veröffentlichten Heizgradsummen (Jahressumme) zur Bereinigung des witterungsabhängigen Wärmeverbrauches (Durchschnitt aus den letzten 3 Jahren (sofern Verbrauchsdaten aus den letzten 3 Jahren vorhanden) am Standort Litschau - Vertragsanlage 5)
- Langjähriges Mittel (Jahressumme) der Heizgradtage lt. Handbuch für Energieberater des Joanneum Research, Graz (Vertragsanlage 5)

Die anzusetzenden Werte wurden den Energierechnungen entnommen, bzw. basieren auf den dort zu findenden Angaben.

2. Die witterungsbereinigten Referenzbedarf und die Referenzkosten für 2006 für die Objekte der Gemeinde betragen in Summe (inkl. aller Abgaben)

1.686.464 kWh	128.861 € (inkl. USt.)
2.593 m ³ Wasser	4.695 € (inkl. USt.)
Summe:	133.556 € (inkl. USt.)

3. Zur Anpassung der Referenzkosten in den einzelnen Betriebsjahren wird zwischen AG und AN ein Energiepreisindex von jährlich 3,5% vereinbart.

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	1,035	1,071	1,109	1,148	1,188	1,229	1,272	1,317	1,363	1,411	1,460

VI. Einspargarantie

- Der AN garantiert, dass seine Energiesparmaßnahmen die in Pkt. V.2 genannten, und um Pkt. V.3 bereinigten Referenzkosten, jeweils pro Betriebsjahr um die garantierte Energiekosteneinsparung senken werden.
- Die jährliche Gesamteinsparung wird ermittelt aus der Aufsummierung der einzelnen Energiekostenarten (einschließlich Kosten für Wasserverbrauch).
- Maßgebend ist die Energieeinsparung jedes einzelnen Betriebsjahres im Vergleich zu den Referenzwerten.
Die Energiekosteneinsparung für jede Energiekostenart ergibt sich aus der jeweiligen Energieeinsparung, den Bezugskonditionen für das Jahr 2006 und der jährlichen Bereinigung um den vereinbarten Energiepreisindex.
- Der witterungsabhängige Wärmeverbrauch wird über die, von der ZAMG erstellten Heizgradsummen (Jahressummen) für den betreffenden Referenzort (Messstelle) korrigiert (Multiplikation des witterungsabhängigen Wärmeverbrauchs mit dem Korrekturfaktor gemäß Punkt 7).
- Die vom AN, durch die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen (Vertragsanlage 4), garantierte Energieeinsparung beträgt für das Referenzjahr 2006

286.807 kWh	19.525 € (inkl. USt.)
162 m³ Wasser	258 € (inkl. USt.)
Summe:	19.783 € (inkl. USt.)

- Die Energieeinsparung für die einzelnen Betriebsjahre im Vertragszeitraum ergibt sich aus der Energieeinsparung laut Referenzkosten Pkt. VI.5 und einer jährlichen Energiepreissteigerung laut Pkt. V.3.

Jahr	Energieeinsparung [kWh, m³]	Energiekosteneinsparung [€]	Energiekosteneinsparung Summe [€]
2006	286.807 162	19.525 258	19.783
2007	286.807 162	20.208 267	20.475
2008	286.807 162	20.916 276	21.192
2009	286.807 162	21.648 286	21.934
2010	286.807	22.405	

	162	296	22.701
2011	286.807	23.190	
	162	306	23.496
2012	286.807	24.001	
	162	317	24.318
2013	286.807	24.841	
	162	328	25.170
2014	286.807	25.711	
	162	340	26.050
2015	286.807	26.611	
	162	352	26.962
2016	286.807	27.542	
	162	364	27.906
2017	286.807	28.506	
	162	377	28.883

7. Korrekturfaktor nach Heizgradtagen: $f_{HGT} = HGT_r / HGT_b$
 HGT_r = Heizgradtage lt. Referenz (langjähriger Durchschnitt der Heizgradtagsummen nach Monaten)
 HGT_b = Heizgradtagsumme aktuell in der Beobachtungsperiode

Von dieser Korrektur ausgenommen bleibt der nicht witterungsabhängige Verbrauch (=Einsparung durch elektrische Energie, Warmwasser)

8. Treten gegenüber dem Referenzjahr Änderungen hinsichtlich der Gebäude, der technischen Ausstattung oder der Nutzung auf, die außerhalb des Einfluss-Bereiches des AN liegen, so teilt dies der AG dem AN rechtzeitig mit, damit eine Anpassung des Vertrages erfolgen kann. In Abstimmung zwischen AG und AN ist die Änderung zu bewerten, eine neue Basis zur Berechnung der Einsparung ist einvernehmlich festzulegen.

Zur Anpassung der Referenzkosten werden AN und AG einvernehmlich einen Korrekturfaktor nach Betriebsstunden und/oder einen Korrekturfaktor nach Nutzungsänderung gemäß den folgenden Berechnungsansätzen festlegen.

Korrekturfaktor nach Betriebsstunden: $f_{BH} = BH_b / BH_r$
 BH_r = Betriebsstunden lt. Referenz
 BH_b = Betriebsstunden aktuell in der Beobachtungsperiode

Korrekturfaktor nach Nutzungsänderung: f_N
 f_N = Faktor der Nutzungsänderung
z.B.: Anlagenänderung, Flächenänderung, usw.
Wenn keine Änderung, dann gilt $f_N = 1$.

Die Anpassung der Referenzkosten erfolgt gesondert für jedes Objekt. Eine Anpassung der Referenzkosten auf Grundlage der so ermittelten Korrekturfaktoren erfolgt nur dann, wenn die Referenzkosten für das jeweils betroffene Objekt durch die Anwendung der festgelegten Korrekturfaktoren um mehr als 5% erhöht oder verringert werden (siehe Punkt 22.1). Soweit eine Einigung über die Höhe der Korrekturfaktoren nicht erzielt werden kann, hat jener Vertragsteil die Nutzungsänderung und die daraus abzuleitenden Korrekturfaktoren nachzuweisen, der die Anpassung begehrt.

VII. Vergütung und Rechnungslegung

1. Als Gegenleistung für die Umsetzung der Energiesparmaßnahmen und die gemäß Punkt II vom AN zu erbringenden Leistungen zahlt der AG dem AN auf Dauer des Vertragsverhältnisses (= vereinbarte Amortisationszeit) ein jährliches Honorar in der Höhe der garantierten jährlichen Energiekosteneinsparung laut Pkt. VI. 6.
Mit diesem Honorar werden sämtliche nachweislich erbrachten Maßnahmen des AN, sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, abgegolten. (z.B.: Umsetzung der Maßnahmen, Wartung, Instandhaltung, Betriebsführung,)
2. Die Zahlung durch den AG erfolgt als Akontozahlung in der Höhe von 80 % des jährlichen Honorars aufgeteilt in maximal zwölf gleich hohen Raten, die im voraus am ersten Werktag des jeweiligen Monats zu bezahlen sind.
Die Vergütung des Restbetrages, unter Berücksichtigung von Punkte VII.4 und VII.5, erfolgt nach Prüfung der vollständigen und prüfungsfähigen Jahresabrechnung. Bei Vorliegen einer vertragsgemäßen Jahresabrechnung erfolgt die Bezahlung innerhalb von einem Monat nach Einlangen der Abrechnung. Wenn sich aus der Jahresabrechnung eine Überzahlung durch den AG ergibt, ist der Überzahlungsbetrag umgehend zurückzuerstatten.
3. Sollte die Energieeinsparung am Ende jedes einzelnen Betriebsjahres **höher** als die **garantierte** Energieeinsparung sein, wird der positive Saldo zu 30 % auf den AN und zu 70 % auf den AG aufgeteilt.
4. Sollte die Energieeinsparung am Ende jedes einzelnen Betriebsjahres **niedriger** als die **garantierte** Energieeinsparung sein, wird der negative Saldo zur Gänze vom AN beglichen.
5. Jeweils am Ende des Betriebsjahres und nach Vorlage der Jahresabrechnung bzw.-Ableseung wird der AN innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem AG eine detaillierte, leicht verständliche Abrechnung für das zuvor abgelaufene Betriebsjahr übergeben. Die Einsparungen/Mehrkosten bei Energiepreissenkung/Erhöhung sind darzustellen. Der Abrechnung sind Kopien aller Rechnungen sowie anderer Dokumente, die Grundlage für die Berechnung sind, beigelegt (HGT-Bereinigung, Ermittlung von Korrekturfaktoren, Aufteilung witterungsabhängiger Energieverbrauch, usw.).
6. Im Falle der Beanstandung der Abrechnung durch den AG wird er gemeinsam mit dem AN versuchen, eine allenfalls korrigierte Berechnung zu erzielen. Wird innerhalb von 1 Monaten nach Beanstandung der Abrechnung keine Einigung erzielt, können der AG oder AN die Regionale Energieagentur einschalten, die bei beidseitigem Einverständnis unverbindliche Vorschläge für eine gütliche Einigung unterbreitet.
7. Sämtliche Brennstoff- und Energierechnungen werden weiterhin auf den Namen des AG ausgestellt. Der AG ist auch weiterhin alleiniger Schuldner und für deren Bezahlung verantwortlich.
8. Hat der AN in den ersten 3 Betriebsjahren durch die Jahresabrechnung gemäß Pkt. 6 nachgewiesen, dass die garantierte Energieeinsparung in jedem Betriebsjahr erreicht wurde, genügt ab der Abrechnung für das 4. Betriebsjahr ein schriftlicher Nachweis über die Erreichung der garantierten Energieeinsparung mittels Auswertung aus dem Energiemanagement- und Controlling-System und eine vereinfachte Abrechnung ohne weitere Nachweise gemäß II. 3 (Hauptverbrauch Budget kumuliert). Wird die garantier-

te Energieeinsparung nicht erreicht, muss die Jahresabrechnung wie in den ersten 3 Betriebsjahren lt. Rahmenvereinbarung erfolgen.

9. Wenn sich die Energiebezugspreise auf Grund einer Änderung oder Neuvereinbarung der Energielieferverträge tatsächlich verringern **und** die Änderung oder Neuvereinbarung der Energielieferverträge auf Grund eines schriftlichen Vorschlags des AN erfolgt ist **und** dieser Vorschlag die anschließend tatsächlich umgesetzten Möglichkeiten zur Änderung- oder Neuvereinbarung bereits aufzeigt, so erhält der AN als Prämie einmalig einen Jahresbetrag in Höhe der so bewirkten Kosteneinsparung (netto ohne USt.). Die volle Höhe der Prämie steht dem AN dann zu, wenn
- die Neuvereinbarung der Energielieferverträge nach den Vertragsbedingungen über zumindest 3 Jahre gültig ist oder
 - bei unbefristeten Verträgen eine Kündigung durch den Lieferanten frühestens nach 3 Jahren erfolgen kann oder
 - die Neuvereinbarung der Energielieferverträge tatsächlich 3 Jahre aufrecht bleibt.

Zur Ermittlung der so bewirkten Kosteneinsparung werden herangezogen:

- die tatsächlichen Werte für die bezogene **Leistung** und **Arbeit** innerhalb des Zeitraumes von 365 Tagen vor der Änderung oder Neuvereinbarung der Energielieferverträge
- die Energiebezugspreise vor der Änderung oder Neuvereinbarung der Energielieferverträge und die Energiebezugspreise nach Änderung oder Neuvereinbarung der Energielieferverträge

Bei geringerer Dauer der Änderung oder Neuvereinbarung der Energielieferverträge gebührt die Prämie aliquot, sofern die Dauer zumindest 1 Jahr beträgt.

Die Prämie kann vom AN im Rahmen der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt werden. Auf die Durchsetzung der vom AN vorgeschlagenen Optimierung von Energiebezugspreisen hat der AN keinen Anspruch.

Es besteht kein Anspruch auf die oben beschriebene Prämie, wenn der AG bereits auf andere Weise über die Möglichkeit zur Änderung oder Neuvereinbarung der Energielieferverträge Kenntnis erlangt hat.

Für Maßnahmen gemäß Vertragsanlage 3b, die gemäß Maßnahmenplan umzusetzen sind und vom AN tatsächlich umgesetzt werden, gebührt dem AN weiters jeweils ein Zuschuss. Für die Höhe der Zuschüsse gelten – soweit im Maßnahmenplan keine abweichende Zuschusshöhe vereinbart ist – die Beträge gemäß Vertragsanlage 3b. Soweit im Maßnahmenplan kein abweichender Zahlungsplan festgelegt ist, erfolgt die Bezahlung des Zuschusses nach Umsetzung der jeweiligen Maßnahme und ordnungsgemäßer Rechnungslegung binnen 30 Tagen.

VIII. Gewährleistung

1. Für alle Lieferungen und Maßnahmen des AN oder in dessen Auftrag errichteten Anlagenkomponenten beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre (ab förmlicher Abnahme). Treten während dieser Zeit Mängel an den ausgeführten Arbeiten, Materialien, Anlagen oder Anlagenteilen auf, so hat der AN – soweit nicht ohnehin darüber hinausgehende

Instandhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen – innerhalb angemessener Frist diese Mängel zu beheben und den AG daraus klag- und schadlos zu halten.

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (siehe Punkt IX. 5) durch den AG zu laufen.

IX. Umsetzung der Maßnahmen

1. Nach Vertragsunterzeichnung, beginnt der AN umgehend mit der Umsetzung der Maßnahmen. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen hat in Übereinstimmung mit dem zwischen AN und AG im Maßnahmenplan enthaltenen Zeitplan zu erfolgen.
2. Zur Durchführung seiner energiesparenden Maßnahmen ist der AN berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den AG, in seinem Namen sowie auf seine Rechnung und Kosten geeignete Dritte als Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen zu beauftragen. Die alleinige Haftung des AN für die Erfüllung dieses Vertrages wird hierdurch nicht berührt.
3. Der AG hat das Recht, Gewerbebetriebe zu nennen, die vom AN zur Abgabe eines Angebotes einzuladen sind. Bei der Vergabe hat der AG ein Mitspracherecht, eventuell dadurch entstehende vom AN nachzuweisende Mehrkosten werden an den AG verrechnet.
4. Der AN kann während der gesamten Vertragslaufzeit nach eigenem Ermessen zusätzliche energiekostensenkende Maßnahmen auswählen und im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung umsetzen, sofern er den AG rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor jeweiliger Inangriffnahme von der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen in Kenntnis setzt und sofern der AG die geplante Maßnahme nicht ablehnt.
5. Binnen 4 Wochen ab vollständiger und mängelfreier Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen wird der AN den AG darüber schriftlich verständigen. Der Fertigstellungsmeldung sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - eine kostenmäßige Aufstellung der getätigten Investitionen
 - Produktinformationen bzw. Funktionsbeschreibungen
 - sowie Bedienungsanleitungen.

Die Maßnahmen bzw. die vom AN hergestellten oder erneuerten Anlagen sind vom AG abzunehmen. Die Abnahme erfolgt – soweit nicht der AG im Einzelfall darauf verzichtet – förmlich.

Mangels anderer Parteienvereinbarung wird der AN dem AG im Rahmen der Fertigstellungsanzeige drei Abnahmetermine vorschlagen, wovon der AG einen Termin auszuwählen hat. Über die förmliche Abnahme wird vom AN ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom AN und AG zu zeichnen ist. Das Abnahmeprotokoll enthält:

- den Gegenstand der Abnahme (Bezeichnung der abzunehmenden Maßnahmen)
- die anwesenden Personen
- allfällige bei der Abnahme festgestellten Mängeln,

- eine Erklärung des AG darüber, ob die Abnahme erfolgreich ist unter Angabe des aktuellen Datums,
- die Unterschriften zumindest eines Vertreters des AG und eines Vertreters des AN.

Der AN hat für Mängel unabhängig davon Gewähr zu leisten, ob die Abnahme erfolgreich ist und unabhängig davon, ob die Mängel anlässlich der Abnahme festgestellt worden sind.

Über Aufforderung des AG hat der AN vor der Abnahme einen bis zur 2-wöchigen Leistungs- und Funktionstest der abzunehmenden Anlagen durchzuführen. Der AN hat den AG über den genauen Testzeitraum zu informieren und allfällige eigene Prüfungen des AG zu dulden. Über die Leistungs- und Funktionstests ist vom AN ein Protokoll anzulegen in der die für die jeweilige Anlage maßgeblichen Leistungs- und Betriebsparameter, die Erfüllung der vom Hersteller angegebenen Funktionen sowie allfällige Störfälle vollständig festzuhalten sind. Das Protokoll über die Leistungs- und Funktionstests ist dem AG vor der Abnahme zu übergeben.

6. Auch nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme verbleibt die Gefahr für die vom AN im Wege der Maßnahmenumsetzung in das jeweilige Vertragsobjekt in welcher Form auch immer eingebrachten Sachen und Rechte bis zum Vertragsende beim AN.

X. Vertragsdauer

1. Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrem Abschluss in Kraft. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgt durch die im Vergabeverfahren abgegebene einseitige Erklärung des AG an den AN zur Annahme des Angebotes. Gleichzeitig mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung wird dem AN der Zuschlag für die in Vertragsanlage 1 genannten Objekte erteilt (Einzelauftrag). Der AG kann gemäß Punkt 30 der besonderen Ausschreibungsbestimmungen weitere Einzelaufträge erteilen. Für jeden Einzelauftrag gelten – soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart werden – die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.
2. Die Vertragslaufzeit (für den Einzelauftrag) beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet nach Ablauf des Berechnungszeitraumes, der sich über 10 Betriebsjahre erstreckt. Das erste Betriebsjahr, und damit der (insbesondere für die Vergütung maßgebliche) Berechnungszeitraum, beginnt am ersten Tag des fünften auf die Zuschlagserteilung folgenden Monats, wobei das Monat der Zuschlagserteilung nicht mitgerechnet wird (Beispiel: Zuschlagserteilung am 2.8.2007, Beginn des 10-jährigen Berechnungszeitraums am 1.12.2007).

XI. Eigentum, Standort, Vertragsende

1. Nach Vergütung des letzten Restbetrages gemäß VII 3, Absatz 2 im letzten Betriebsjahr gemäß X 2. erwirbt der AG das Eigentum an den vom AN eingebrachten oder erneuerten Anlagen. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung besteht gegebenenfalls ein Ausgleichsanspruch gemäß Punkt XVI 5
2. Der AG stellt die für Neuinstallation erforderlichen Räume oder Raumteile mietfrei zur Verfügung, soweit er durch die Nutzung nicht selbst eingeschränkt wird.

3. Mit Vertragsende übernimmt der AG sämtliche Anlagen, die der AN im Zusammenhang mit seinen Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag in die Vertragsobjekte eingebracht hat, zur weiteren Nutzung. Der AN haftet dafür, dass sich die Einsparmaßnahmen bei Vertragsbeendigung entsprechend seiner Instandhaltungspflicht in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßigem und betriebssicherem Zustand befinden. Darüber hinaus haftet der AN dafür, dass erforderliche Ersatzteile noch für eine Dauer von 5 Jahren, bei der Straßenbeleuchtung von 5 Jahren, nach Vertragsbeendigung verfügbar sind.
4. Ein Monat vor Vertragsbeendigung werden der AG und AN die Energieeinsparmaßnahmen lt. Maßnahmenplan auf ihren Zustand überprüfen und schriftlich festhalten. Weisen die Maßnahmen oder Anlagen nicht den vereinbarten Zustand auf, ist der AN unbeschadet etwaiger sonst noch bestehender gesetzlicher Gewährleistungsansprüche des AG, zur Nachbesserung auf eigene Kosten verpflichtet.

XII. Versicherungen

1. Der AN haftet dem AG gegenüber für alle Schäden, die von seinen beauftragten Handwerkern, Unternehmern sowie deren Erfüllungsgehilfen verschuldet werden. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versicherung des AG über die umgesetzten Energieeinsparmaßnahmen informiert ist, und im Schadensfall die Gebäudehaftpflicht die Kosten für die Wiederherstellung abdeckt.

XIII. Veräußerung, Stilllegung

1. Es steht dem AG frei, Vertragsobjekte oder Teile davon an Dritte zu veräußern oder zu überlassen. Die Pflichten des AG aus diesem Vertrag werden dadurch nicht berührt.
2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erwerber eines Vertragsobjektes in die vertraglichen Rechte und Pflichten dieses Vertrages, anstelle des AG mit schuldbefreiender Wirkung für diesen, eintritt.
3. Es steht dem AG frei Vertragsobjekte oder Teile davon stillzulegen. Der AG ist berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der von der Stilllegung betroffenen Objekte vorzeitig zu beenden. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf einen Ausgleich in der Höhe des Restwertes der in das Vertragsobjekt vom AN eingebrachten Anlagen gemäß Vertragsanlage 7 (Restwerttabelle).

XIV. Betriebsstörungen

1. Der AN übernimmt während des gesamten Abrechnungszeitraumes lt. Pkt. X.1 an allen von ihm erneuerten bzw. neu eingebrachten Anlagen und Anlagenteile die Behebung von Betriebsstörungen
2. Der AN stellt zumindest an Werktagen einen Störungsdienst von zumindest 7:00 bis 18:00 Uhr (Bereitschaftszeit) zur Verfügung. Der AN (oder der vom AN dazu beauftragte Dritte) muss innerhalb dieser Bereitschaftszeit für den AG insofern erreichbar sein,

als dieser per Fax, E-Mail oder (Mobil-) Telefon eine Störungsmeldung hinterlassen kann. Der AG wird in der Störungsmeldung zunächst den konkreten Ort des Störfalls bekannt geben. Darüber hinaus wird in der Störungsmeldung bekannt gegeben, ob entweder ein genau spezifiziertes Ersatz- oder Verschleißteil an den Ort des Störfalls zu liefern ist, oder ob der AN vor Ort selbst die Ursache für die Störung zu ermitteln hat.

3. Bei Auftreten von Betriebsstörungen bei den technischen Anlagen (Heizung-, Lüftung-, Klima-, Kälte-, Druckluftanlagen) hat der AN binnen 2 Stunden der Bereitschaftszeit ab Einlagen der Störungsmeldung, selbst oder durch einen vom AN beauftragten Dritten mit der Entstörung zu beginnen. Die Entstörung muss grundsätzlich binnen 6 Stunden der Bereitschaftszeit erfolgen (Beispiel: Am 15.10.2007, 17:00 Uhr, langt beim AN eine Störungsmeldung ein. In diesem Fall muss die Entstörung grundsätzlich bis längstens 16.10.2007, 12:00 Uhr, erfolgen). Ist die Entstörung innerhalb von 6 Stunden der Bereitschaftszeit nicht möglich, sind geeignete Ersatzmaßnahmen (z.B. Heizkontainer) zur Sicherstellung der in der Ausschreibung festgelegten oder sonst vereinbarten Komfortbedingungen zu treffen. Nach 12 Stunden der Bereitschaftszeit ohne die in der Ausschreibung festgelegten oder sonst vereinbarten Komfortbedingungen (Wärme, Kälte, Druckluft) wird vom Entgelt des AN ein Betrag in der Höhe von € 500,- pro angefangenen Tag abgezogen jedoch maximal in der Höhe der garantierten Einsparung.

XV. Umsatzsteuer

1. Alle in diesem Vertrag genannten Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

XVI. Rücktritt vom Vertrag

1. Die Partner sind sich einig, dass das vorliegende Einsparprojekt auf Dauer ausgelegt ist. Möchte einer der Vertragspartner, ohne dass der andere Vertragspartner einen Anlass zur Beendigung des Vertrages gesetzt hat, vorzeitig zurücktreten, so hat dies mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu Ende eines Monats zu erfolgen. Der AN verzichtet für die Dauer von 5 Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung.
2. Sowohl der AG als auch der AN können aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) einer der Vertragspartner einmal einen Betrag von mehr als € 9.000,-- nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit oder einen Betrag unter € 900,00 nicht innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit bezahlt.
 - b) einer der Vertragspartner einer seiner übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt und dabei einen materiellen Schaden verursacht, der überhaupt nicht, oder nicht mit vernünftigen Mitteln, oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann
3. Der AG kann darüber hinaus mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a) über das Vermögen des AN der Konkurs oder der gerichtliche Ausgleich eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird
 - b) der AN seine Garantieverpflichtung gemäß Punkt VI.6 im Schnitt über 3 aufeinander folgende Betriebsjahre um mehr als 30% verfehlt (erstmalig zu berechnen nach Ablauf des dritten Betriebsjahres)
 - c) der AN gegen den Vertragszweck verstößt und dem AG die Zusammenarbeit mit dem AN bis Vertragsende nicht zugemutet werden kann
 - d) der AN nachhaltig gegen vertraglich festgelegte Qualitätskriterien verstößt
 - e) wenn der AN nachhaltig gegen seine vertraglichen Informationspflichten verstößt
4. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf Seiten des AN liegen, kann der AN über die, gemäß Punkt VII.2 u.10 bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes fällige Vergütung, hinaus keine weiteren Ansprüche stellen.
 5. Wenn der Vertrag vom AG ohne wichtige Gründe vorzeitig beendet wird oder vom AN aus wichtigen vom AG zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet wird, hat der AN Anspruch auf einen Ausgleich in der Höhe des Restwertes gemäß Vertragsanlage 7 (Restwerttabelle). Der Restwert wird linear, bezogen auf die Vertragslaufzeit, ermittelt.
 6. Wird der Vertrag vom AN ohne wichtigen Grund vorzeitig beendet oder der Vertrag vom AG aus wichtigen vom AN zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, so hat der AN keinen Ausgleichsanspruch.
 7. Der AG stimmt einer Übertragung der Forderungen des AN an den AG, an einen Zessionar unter folgenden Voraussetzungen zu wenn (Zession):
 - a) das angegebene Investitionsvolumen aufgebracht wurde d.h. die Energie-Einsparmaßnahmen des Maßnahmenplanes müssen umgesetzt und die förmliche Abnahme erfolgt ist.
 - b) die Höhe der übertragbaren Forderungen beträgt 67% der gesamten Investitionskosten. Die Zahlungsmodalitäten bleiben – wie in der Rahmenvereinbarung vorgesehen – erhalten.

XVII. Verlängerung des Vertrages

1. Der AG behält sich das Recht vor, den Vertrag um weitere Jahre zu verlängern. Die Erklärung dazu ist dem AN spätestens 6 Monate vor Vertragsende schriftlich zu übermitteln. Die Vergütung und Rechnungslegung erfolgt weiterhin gemäß Punkt VII.

XVIII. Anwendbares Recht, Streitigkeiten, Gerichtsstand

1. Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Differenzen über Bestand, Auslegung oder Erfüllung des Vertrages im Einvernehmen zu regeln. Sämtliche Meinungsverschiedenheiten aus der Errichtung, dem Bestand und der Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein aus drei Personen zusammengesetztes Schiedsgericht entschieden.

Ort des Schiedsgerichtsverfahren ist Waidhofen/Thaya. Für die Bestellung der Schiedsrichter und Durchführung des Schiedsverfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 557 ZPO.

2. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung.

XIX. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollte Vertragszweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

XX. Nebenabreden

1. Mündliche Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen sind nicht zulässig. Allfällige Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Einseitige Erklärungen bedürfen der nachweislichen Zustellung.

XXI. Projektvollmachten

1. Projektbevollmächtigte seitens des AN für sämtliche diesen Vertrag betreffende Angelegenheiten sind:

Name: Ing. Mario Unger
Straße / Nr.: Mariahilfer Straße 120
PLZ / Ort: 1070 Wien
Telefon: 01/ 961 05 61-84
Telefax: 01/ 961 05 61-80
E –Mail: mario.unger@oekoplan.at

Die Projektbevollmächtigten seitens des AN sind bevollmächtigt, den AN in allen Angelegenheiten dieses Vertrages unter Wahrung der Schriftform rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Vollmacht umfasst das Recht zur Änderung und Ergänzung dieses Vertrages im Einvernehmen mit dem AG.

2. Projektbevollmächtigter seitens des AG für sämtliche diesen Vertrag betreffende Angelegenheiten ist:

Name: Mag. Rudolf Polt (Stadtamtsdirektor)
Straße / Nr.: Hauptplatz 1
PLZ / Ort: 3830 Waidhofen/Thaya
Telefon: 02842/503-11
Telefax: 02842/503-99
E –Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at

Der Projektbevollmächtigte seitens des AG ist bevollmächtigt, den AG in allen Angelegenheiten dieses Vertrages unter Wahrung der Schriftform rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Vollmacht umfasst das Recht zur Änderung und Ergänzung dieses Vertrages im Einvernehmen mit dem AN. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall wird der AG mit dem Widerruf einen Ersatzvertreter schriftlich bekannt geben.

.....
Ort und Datum:

.....
Ort und Datum

Stampiglie AG

Stampiglie AN

Vertragsanlagen:

1. Objektliste
2. Bestandsdokumentation (siehe Ausschreibungsunterlagen)
3. Leistungsbeschreibung Angebot Einsparmaßnahmen (siehe Ausschreibungsunterlagen)
4. Maßnahmenplan
5. Referenzkosten- und Verbrauch (siehe Ausschreibungsunterlagen)
6. Leistungsbild Betriebsführung (siehe Ausschreibungsunterlagen)
7. Restwerttabelle
8. Raumtemperaturen (siehe Ausschreibungsunterlagen)
9. Antwortkatalog Maßnahmen Fa. Ökoplan vom 02.08.2007
10. Stellungnahme vom 16.07.2007 (Stand 06.09.2007 und 14.11.2007) zu Besprechungen CONIG Thayaland 30.08.2007, 31.08.2007, 07.09.2007 und 13.09.2007
11. Besprechungsprotokoll Nr. 4 vom Fr. 13.09.2007
12. Stellungnahme Förderung lt. Schreiben Fa. Ökoplan vom 05.11.2007
13. Information zum Einblasdämmsystem „Rockwool“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Subventionen an Musikvereine

SACHVERHALT:

Es liegen Subventionsansuchen des Gesang- und Musikvereines Waidhofen an der Thaya, des Blasorchesters, der Big Band, des Gemischten Chores des GMV Waidhofen an der Thaya und des Kammerchores Albert Reiter vor:

Folgende Subventionen sollen vergeben werden:

Gesang- und Musikverein	EUR 1.800,00
Blasorchester	EUR 700,00
Big Band	EUR 150,00
Gemischter Chor	EUR 700,00
Kammerchor Albert Reiter	EUR 200,00

Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesang- und Musikverein) EUR 4.300,00

gebucht bis: 14.11.2007 EUR 194,57

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 500,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 2.200,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 05.12.2007 aufgehoben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur und Tourismus in der Sitzung vom 20.11.2007 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden folgende Subventionen gewährt:

Gesang- und Musikverein	EUR 1.800,00
Blasorchester	EUR 700,00
Big Band	EUR 150,00
Gemischter Chor	EUR 700,00
Kammerchor Albert Reiter	EUR 200,00

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Auflassung einer Trennfläche des Öffentlichen Gutes (Trennfläche des Grundstückes Nr. 557/87, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, vor Liegenschaft Doblerstraße 8)

SACHVERHALT:

Vor der Liegenschaft Waidhofen an der Thaya, Doblerstraße 8, befindet sich eine Grünfläche des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 557/87, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von ca. 150 m², die für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.

Mit Kundmachung vom 03.10.2007 wurde gemäß § 6 Absatz 3 des NÖ Straßengesetzes 1999 die beabsichtigte Auflassung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angeschlagen und es wurden die Nachbarn davon schriftlich verständigt.

Während der Kundmachungsfrist von 6 Wochen wurden keine schriftlichen Stellungnahmen beim Stadtamt abgegeben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 22.11.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Straßengesetzes, wird verordnet:

Die im Katasterplan dargestellte Trennfläche des Grundstückes Nr. 557/87, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im ungefähren Ausmaß von 150 m², wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und als Teil der Gemeindestraße aufgelassen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.12.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/87 und 557/158, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut

SACHVERHALT:

Die Ehegatten Dipl.-Ing. Dietrich und Dr. Ute Waldmann, Doblerstraße 8, 3830 Waidhofen an der Thaya, haben mit Schreiben vom 07.09.2007 mitgeteilt, dass sie das Einfamilienhaus ihrer Vermieterin in 3830 Waidhofen an der Thaya, Doblerstraße 8, erwerben. Vor dieser Liegenschaft befindet sich eine Grünfläche auf öffentlichem Gut. Diese Grünfläche im Ausmaß von ca. 150 m² wird für den öffentlichen Verkehr nicht benötigt. Die Ehegatten Waldmann beabsichtigen das Einfamilienhaus abzurechen und neues zu errichten. Zur Arrondierung dieser Liegenschaft möchten sie die Grünfläche erwerben und bieten als Kaufpreis EUR 36,00 pro Quadratmeter. Die Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes werden ebenfalls von ihnen getragen.

Herr Alfred Koller, Doblerstraße 6, 3830 Waidhofen an der Thaya, hat mit Schreiben vom 24.10.2007 und 29.10.2007 um Verkauf eines Streifens dieser Grünfläche zwecks Verbesserung der Zufahrt seiner Liegenschaft ersucht, nachdem die Liegenschaft bzw. die Zufahrt unmittelbar an die Grünfläche angrenzt.

Bezüglich der neuen Grenzziehung zwischen den beiden Liegenschaften Waldmann und Koller besteht Einigung.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 13.12.2007 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

ANTRAG des StR Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine Trennfläche des Grundstückes Nr. 557/87, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, im Ausmaß von ca. 150 m² zum Kaufpreis von EUR 36,00 pro Quadratmeter an Herrn Dipl.-Ing. Dietrich Waldmann, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Doblerstraße 8,

und

es werden Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/87 und 557/158, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, im Ausmaß von ca. 10 m² zum Kaufpreis von

EUR 36,00 pro Quadratmeter an Herrn Alfred Koller, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Doblerstraße 6, unter nachstehenden Bedingungen verkauft:

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Vermessungsergebnisses auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Nr. 0000-001107 bei der Waldviertler Sparkasse von 1842 zur Einzahlung zu bringen.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und Durchführung eines Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten der Kaufwerber.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 13.12.2007**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister berichtet, dass eine Überprüfung der Verwaltung durch die NÖ Landesregierung, Abteilung der Gemeinden, erfolgte.

*

Bürgermeister berichtet, dass eine Veranstaltung „Coca-Cola-Fantruck“ im Zuge der Europameisterschaft stattfindet. Seitens der Stadtgemeinde soll der Platz zur Verfügung gestellt, die Verkehrszeichen aufgestellt und die Endreinigung durchgeführt werden.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 29.521 bis Nr. 29.596 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 3.809 bis Nr. 3.825 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

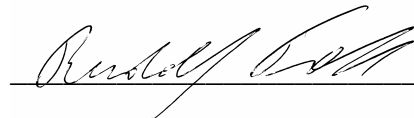
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat